

02/2016

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 31168 E

ISSN 0340-3653

68. JAHRGANG

Schwerpunktthema: Datenschutz, Breitbandausbau

- *Katja Leowsky*, Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
- *Andrea Bonk, Johannes Lüneberg*, Bundesförderprogramm Breitband gestartet – wie schleswig-holsteinische Kommunen profitieren können
- *Thomas Kornmaier*, Freifunk in ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins – eine Ergänzung zum Breitbandausbau

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · Februar 2016

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.
ISSN 0340-3653

Titelbild: Nord-Ostsee-Kanal im Winter
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Seeheim

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Datenschutz, Breitbandversorgung

Aufsätze

Katja Leowsky
Informationszugang nach dem
Informationszugangsgesetz
Schleswig-Holstein (IZG-SH).....30

Andrea Bonk, Johannes Lüneberg
Bundesförderprogramm Breitband
gestartet – wie schleswig-holsteinische
Kommunen profitieren können.....39

Thomas Kornmaier
Freifunk in ländlichen Räumen
Schleswig-Holsteins – eine Ergänzung
zum Breitbandausbau41

Rechtsprechungsberichte

OLG Schleswig:
GEMA-Gebühren für die Kieler Woche -
Stadt Kiel haftet nicht als
Veranstalterin44

OLG Saarbrücken: Bei
Straßenbaumaßnahmen müssen
Fußgänger mit erkennbaren
Unebenheiten rechnen45

OLG Stuttgart:
Berichterstattung über gesamtes
Gemeindeleben in kommunalen
Amtsblättern unzulässig45

BVerwG:
Erzwingen und Ändern eines
Beschlusses des
Jugendhilfeausschusses durch den
Stadtrat möglich45

Aus der Rechtsprechung

Ausnahmsweise Aussetzung des
Sofortvollzugs der Nutzungs-
untersagung einer Ferienwohnung
Beschluss des OVG Greifswald
vom 14. April 2015, Az: 3 M 86/1446

Zur Verfassungsmäßigkeit des
Rundfunkbeitrags
Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichts
vom 10.06.2015, Az. 4 A 105/1448

Aus dem Landesverband.....53

Gemeinden und ihre Feuerwehr55

Buchbesprechungen.....55

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des W. Kohlhammer Verlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Katja Leowsky, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)*

1. Vorwort

Vermittelt werden soll ein Überblick über Anforderungen und Grenzen des Informationszuganges nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH).

2. Entstehungsgeschichte

Am 09.02.2000 trat in Schleswig-Holstein zunächst das Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH)¹ in Kraft, das am 18.03.2003 durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts² geändert wurde (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 IFG-SH). Neben dem IFG-SH trat am 02.03.2007 - in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG)³ - das UIG-SH⁴ in Kraft. Beide Gesetze wurden durch das am 27.01.2012 in Kraft getretene IZG-SH⁵ ersetzt, das das IFG-SH und das UIG-SH zusammenführte.

3. Zwecksetzung des IZG-SH

Das IZG-SH soll zum einen die demokratischen Beteiligungsrechte stärken und eine mittelbare Kontrolle staatlichen Handelns durch die öffentliche Meinung, die auf fundierte Informationen angewiesen ist, ermöglichen.⁶ Zum anderen soll durch den Informationszugang die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlichen Handelns gefördert werden.⁷

4. Verhältnis des IZG-SH zu bereichsspezifischen Regelungen

Im Einzelfall kann es fraglich sein, ob die begehrten Informationen nach dem IZG-SH zu gewähren sind, oder ob bereichsspezifische Regelungen diesen Zugang möglicherweise ausschließen, d.h., ob das IZG-SH gegenüber bereichsspezifischen Regelungen subsidiär ist.

Grundsätzlich verhält es sich so, dass das IZG-SH nicht gegenüber bereichsspezifischen Regelungen subsidiär ist, sondern einen eigenständig neben anderen Regelungen bestehenden Regelungs-

bereich enthält.⁸ Dies ist auf § 3 Satz 2 IZG-SH zurückzuführen. Diese Norm legt fest, dass die Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, unberührt bleiben.

Abweichend von diesem Grundsatz kann eine bereichsspezifische Regelung im Ausnahmefall vorrangig sein.⁹ Ob das der Fall ist, ist bezogen auf den konkreten Sachverhalt und bezogen auf die konkrete bereichsspezifische Regelung zu prüfen. Ein Geltungsvorrang der bereichsspezifischen Regelung greift jedenfalls dann ein, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck der bereichsspezifischen Norm zuwiderlaufen würde bzw. wenn durch die bereichsspezifische Norm ausdrücklich der Geltungsvorrang gegenüber anderen Zugangsrechten angeordnet wird.¹⁰

Beispielsweise stellt sich im Baurechtsbereich oftmals die Frage, welche Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten Informationen einschlägig ist und - darauf beruhend - ob und in welchem Umfang die beantragten Informationen zu erteilen sind. Ergänzend wird hierzu auf den vom ULD entworfenen Leitfaden „Bauakten und Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein“, Stand November 2015¹¹, sowie auf Vortragsfolien der Autorin (September 2015)¹² verwiesen.

Andererseits ist auch das IZG-SH nicht vorrangig gegenüber anderen (bereichsspezifischen) Zugangs- und Informationsregelungen. Vor allem in Fällen, in denen bereichsspezifische Regelungen eine weitergehende Zugänglichkeit erlauben, sperren die Ablehnungsgründe des IZG-SH den Zugang zu Informationen (nach der bereichsspezifischen Regelung) nicht.¹³ Daher können bereichsspezifische Regelungen im Einzelfall durchaus einen weitergehenden Zugangsanspruch begründen, als dies bei Anwendung des IZG-SH der Fall wäre.¹⁴

5. Anspruch auf Informationszugang nach dem IZG-SH

Das IZG-SH zeichnet sich durch eine bestimmte Systematik aus: Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen gestellt

ist zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen der Anspruchsgrundlage, die nach-

* Die Autorin, Katja Leowsky, ist Mitarbeiterin beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und dort u.a. für den Bereich des Informationszugangsrechtes in Schleswig-Holstein zuständig. Die Ausführungen geben die Meinung der Autorin als Privatperson wieder.

¹ GVOBl. SH 2000, 166; Gesetzesmaterialien abrufbar unter <http://lisssh.lvn.parlanet.de/cgi-bin/starfinder/0?path=lissshfl.txt&id=FASTLINKDOK&pass=&search=%28DART%3dG+AND+JG%3d2000+AND+DNR%3d4%29+AND+DID%3DK-12741&format=WEBDOKFL>.

² GVOBl. SH 2003, 154, Gesetzesmaterialien abrufbar unter <http://lisssh.lvn.parlanet.de/cgi-bin/starfinder/0?path=lissshfl.txt&id=FASTLINKDOK&pass=&search=%28DART%3dG+AND+JG%3d2003+AND+DNR%3d4%29+AND+DID%3DK-17574&format=WEBDOKFL>.

³ Abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0004:DE:HTML>.

⁴ GVOBl. SH 2007, 132, Gesetzesmaterialien abrufbar unter <http://lisssh.lvn.parlanet.de/cgi-bin/starfinder/0?path=lissshfl.txt&id=FASTLINKDOK&pass=&search=%28DART%3dG+AND+JG%3d2007+AND+DNR%3d6%29+AND+DID%3DK-34422&format=WEBDOKFL>.

⁵ GVOBl. SH 2012, 89, Gesetzesmaterialien abrufbar unter <http://lisssh.lvn.parlanet.de/cgi-bin/starfinder/0?path=lissshfl.txt&id=FASTLINKDOK&pass=&search=%28DART%3dG+AND+JG%3d2012+AND+DNR%3d2%29+AND+DID%3DK-59787&forma=WEBDOKFL>.

⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 14/2374, Seite 11; vgl. VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 71, 72; vgl. BVerwG, Urteile vom 03.11.2011, 7 C 3.11, Rn. 20, 23, abrufbar unter <http://www.bverw.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=031111U7C3.11.0> und 7 C 4.11, Rn. 20, 23, abrufbar unter <http://www.bverw.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=031111U7C4.11.0>.

⁷ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 14/2374, Seite 11; VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 71; VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, 6 A 245/02, juris, Rn. 35.

⁸ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 16/722, Seite 28, 29 zu § 3 Satz 2 UIG SH, dessen Wortlaut mit dem § 3 Satz 2 IZG-SH insofern übernommen wurde (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1610, Seite 23); VG Schleswig, Urteil vom 15.10.2014, 8 A 1/14, BeckRS 2014, 58698; OVG Schleswig, Urteil vom 06.12.2012, 4 LB 11/12, Rn. 41, abrufbar unter https://www.datenschutzrip.de/infreiheit/de/gerichtsentscheidungen/pdf/OVG_SH_4_LB_11_12.pdf.

⁹ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 16/722, Seite 28, 29 zu § 3 Satz 2 UIG SH.

¹⁰ Weiterführend: Drechsler/Karg, Praxis der Kommunalverwaltung (PdK) 2013, Bd. A 16, IZG-SH, § 3, Ziffer 4; vgl. Polenz, Informationsfreiheit und Vergaberecht, NVwZ 2009, 883 (884); vgl. OVG Münster, Beschluss vom 31.01.2005, 21 E 1487/04, NJW 2005, 2028 (2029, 2030); vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 16/722, Seite 29 zu § 3 Satz 2 UIG SH.

¹¹ Abrufbar unter https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/Informationsfreiheit/ULD-Leitfaden-Bauakten-IZG_SH_November_2015.pdf.

¹² Abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/992-Informationszugangsgesetz-Schleswig-Holstein-Welche-Pflichten-haben-die-Kommunen-und-wo-gibt-es-Grenzen.html>.

¹³ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 4.

¹⁴ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 4.

folgend dargelegt werden, erfüllt sind. Ist das der Fall, ist die Prüfung nicht abgeschlossen, vielmehr muss dann in einem „mehrstufigen“ Verfahren geprüft werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang ein Ablehnungsgrund nach § 9 und/oder nach § 10 IZG-SH vorliegen könnte (siehe dazu Ziffer 7).

5.1 Anspruchsgrundlage

Die Anspruchsgrundlage für den Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH ist § 3 Satz 1 IZG-SH:

„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.“

Diese Norm enthält somit drei Anforderungen, die erfüllt sein müssen:

- Anspruchsberechtigt (natürliche oder juristische Person).
- Informationspflichtige Stelle gem. § 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 IZG-SH.
- Informationspflichtige Stelle muss gem. § 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 IZG-SH über die Informationen verfügen.

5.2 Anforderungen des § 3 Satz 1 IZG-SH im Einzelnen

5.2.1 Anspruchsberechtigte

Nach § 3 Satz 1 IZG-SH sind „natürliche oder juristische Personen“ anspruchsberechtigt.¹⁵ Streitig ist, ob nicht nur die juristischen Personen des Privatrechts, sondern auch des öffentlichen Rechts erfasst sind. Teilweise wird dies mit dem Hinweis auf den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP vom 16.06.2011¹⁶ und der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG einerseits sowie der richterlich festgestellten Anspruchsberechtigung des Insolvenzverwalters¹⁷ andererseits bejaht.¹⁸ Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass eine Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Folge hätte, dass der datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz (vgl. §§ 11, 14 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH)) unterlaufen und die gesetzgeberische Intention, dem Bürger durch die Regelungen zur Informationsfreiheitsrecht Kontrollmöglichkeiten zu ermöglichen, ad absurdum geführt werden würde. Die entsprechende Gesetzesbegründung¹⁹ kann vor diesem Hintergrund nur als gesetzgeberisches Versehen angesehen werden.

Weitere Fragen zum Kreis der Anspruchsberechtigten ergeben sich ferner, wenn es um nicht oder nur teilweise rechtsfähige Vereinigungen geht. Dazu zählen beispielsweise Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften und nicht rechtsfähige Vereine.²⁰ Das BVerwG hat für das UIG (Bund) festgestellt, dass nicht bzw. nur teilweise rechtsfähige Vereinigungen dann anspruchsberechtigt sind, wenn sie

hinreichend organisatorisch verfestigt sind.²¹ Ob diese Rechtsprechung auch auf die Gesetzeslage in Schleswig-Holstein übertragen werden kann, kann dahingestellt bleiben, da der IZG-SH-Antrag im Zweifel jedenfalls dahingehend auszulegen wäre, dass der Anspruch durch die entsprechenden natürlichen Personen geltend gemacht wird.²²

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH wird häufig als „voraussetzungsloser Anspruch“ für jedermann bezeichnet. Das bedeutet, dass in der Person des Antragstellers über die Anspruchsberechtigung hinaus keine weiteren Anforderungen erfüllt sein müssen. So ist beispielsweise kein berechtigtes Interesse des Antragstellers (anders als z.B. bei Einsichtsgesuchen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung) erforderlich. Mit anderen Worten: Die Motivation des Antragstellers ist für die Frage danach, ob die Anforderungen des § 3 Satz 1 IZG-SH erfüllt sind, unerheblich. Im Einzelfall kann die Motivation des Antragstellers ausnahmsweise dann relevant sein, wenn es Anhaltspunkte für das Vorliegen des Ausschlussgrundes nach § 9 Abs. 2 Nr.1 IZG-SH gibt (siehe dazu Ziffer 7.3).

5.2.2 Informationspflichtige Stelle

Das Gesetz begründet eine Pflicht zur Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen für die „informationspflichtige“ Stelle (§ 3 Satz 1 IZG-SH).

In den in § 2 IZG-SH aufgeführten Begriffsbestimmungen wird nicht definiert, was unter dem Begriff „informationspflichtige Stelle“ zu verstehen ist. § 2 Abs. 3 Nr. 1 – Nr. 3 IZG-SH enthält vielmehr eine Aufzählung der Stellen, die grundsätzlich als informationspflichtig zu erachten sind:

- Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise, Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH),
- natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG-SH) und
- bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG-SH).

Zum einen werden damit sämtliche öffentliche Stellen erfasst, die nach § 2 Abs. 1, 2

Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) Träger der öffentlichen Verwaltung sind – ergänzt um die erwähnten Gremien (Nr. 1).²³ Ob sie dabei eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen oder privatrechtlich handeln, ist unerheblich. Öffentliche Stellen sind auch dann informationspflichtig, wenn sie privatrechtlich handeln.²⁴

Ferner gehören Beliehene gem. § 24 LVwG SH zu den informationspflichtigen Stellen (Nr. 2).²⁵

Für den Fall, dass es sich um Umweltinformationen handelt, wird der Kreis der informationspflichtigen Stellen zusätzlich auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts erweitert, die im Umweltbereich mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind (ohne Beliehene zu sein) und dabei der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen (Nr. 3). Wann wiederum eine Kontrolle nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG-SH vorliegt, bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 IZG-SH. In diese dritte Gruppe können beispielsweise juristische Personen des Privatrechts fallen, die mit der Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge betraut sind.²⁶

¹⁵ Vertiefend: Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 2.

¹⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1610, Seite 23: „[...] Unter Berücksichtigung von Art. 2 Satz 2 Nr. 5 der Umweltinformationsrichtlinie sind Antragsteller nicht nur natürliche Personen „des Privatrechts“ (§ 4 IFG-SH) [...]“.

¹⁷ VG Schleswig, Urteil vom 15.10.2014, 8 A 1/14, BeckRS 2014, 58698, Rn. 17; VG Hamburg, Urteil vom 23.04.2009, 19 K 4199/07, BeckRS 2009, 35841.

¹⁸ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 2.2.

¹⁹ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1610, Seite 23.

²⁰ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 2.1.

²¹ BVerwG, Urteil vom 25.03.1999, 7 C 21/98, Jus 2000, 202 (202).

²² Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 2.1.

²³ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1610, Seite 22; Drs. 16/722, Seite 6.

²⁴ Vgl. VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14 juris, Rn. 71, 72; vgl. VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, 6 A 245/02, juris, Rn. 29 – 35. Diese Auffassung wird auch durch die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelungen zum Informationsrecht in Schleswig-Holstein gestützt. Bereits für das IFG-SH wurde ausdrücklich darauf verzichtet, einen Ausschluss bei privatrechtlichem Handeln öffentlicher Stellen zu normieren. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU vom 18.01.2000, Landtagsdrucksache 14/2690, der im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW vom 02.09.1999, Landtagsdrucksache 14/2374, Seite 13, § 3, vorsah, dass Behörden nur in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit informationspflichtig sein sollen (Seite 1, 2 und 4), wurde abgelehnt (vgl. Zweite Lesung Plenarprotokoll 14/104 vom 26.01.2000, Seite 7945). Angesichts der bereits erwähnten gesetzgeberischen Zielsetzung kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit dem IZG-SH einen engeren Anwendungsbereich schaffen wollte.

²⁵ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/3266 (neu), Seite 4; Drs. 17/2077, Seite 6; Drs. 17/171, Seite 15.

²⁶ Vgl. Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 4.4.2.

Von dieser Einstufung als informationspflichtige Stelle gibt es (eng anzuwendende) Ausnahmen. Der Gesetzgeber begründet diese Ausnahmen nicht organ sondern aufgabenspezifisch, indem er in § 2 Abs. 4 IZG-SH Tätigkeitsrahmen definiert, die von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.²⁷ Danach gehören zu den informationspflichtigen Stellen nicht:

- Der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH),
- die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH),
- die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH),
- der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 IZG-SH).

Ob eine Stelle als informationspflichtig einzustufen ist oder ausnahmsweise nicht, richtet sich somit nicht danach, ob es sich bei den Informationen, deren Zugang beantragt wird, um Informationen handelt, die bei einem Organ der Exekutive, Judikative bzw. der Legislative vorhanden sind. Vielmehr beurteilt sich dies danach, ob sich die betreffenden Informationen auf Verwaltungshandeln oder auf judikativ bzw. legislativ geprägtes Handeln beziehen.²⁸ So sind auch Organe der Judikative oder der Legislative dann als informationspflichtige Stellen einzustufen, wenn diese Tätigkeiten wahrnehmen, die rein exekutiven Charakter haben.²⁹ So ist der Landtag grundsätzlich ausgenommen, sondern nur „im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH). Gleiches gilt für oberste Landesbehörden, „soweit sie im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH)³⁰, für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, „soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH) bzw. für den Landesrechnungshof, „soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 IZG-SH).

5.2.3. Verfügbare Informationen

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen setzt nach § 3 Satz 1 IZG-SH ferner voraus, dass die informationspflichtige Stelle über die beantragten Informationen verfügt.

5.2.3.1 Informationen

Soweit es den Begriff der „Informationen“

betrifft, sind davon sowohl Umweltinformationen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 – Nr. 6 IZG-SH)³¹ als auch andere Informationen § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH erfasst. Der Begriff der Umweltinformationen ist weit auszulegen.³² Vor diesem Hintergrund kommt es für die Einstufung als Umweltinformation nicht darauf an, ob sich eine Maßnahme, ein Vorhaben etc. mittelbar oder unmittelbar auf die Umwelt auswirken; maßgebend ist vielmehr ein gewisser Umweltbezug der Angaben.³³ Bei Zweifeln, ob eine Information als Umweltinformation nach § 2 Abs. 2 IZG-SH einzustufen ist, ist die (textlich weiter gefasste) Umweltrichtlinie 2003/4/EG im Wege einer richtlinienkonformen Anwendung hinzuzuziehen.³⁴

Im Einzelfall kann es fraglich sein, ob das Begehren des Antragstellers überhaupt darauf gerichtet ist, Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH zu erhalten. Derartige Abgrenzungsfragen können sich beispielsweise dann ergeben, wenn der Antragsteller um die Beantwortung von Fragen bittet. Aus § 5 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH ergibt sich, dass auch die Auskunftserteilung unter die von dem IZG-SH vorgesehene Art des Informationszuganges fällt. Folglich fällt die Beantwortung von Fragen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des IZG-SH. Dies kann jedoch nur insoweit gelten, als sich die erbetene Antwort aus den vorhandenen Informationen ergibt (siehe dazu auch Ziffer 5.2.3.2) und es sich bei den gestellten Fragen nicht um materiell-rechtliche Fragen handelt. Vor diesem Hintergrund fallen beispielsweise Rechtsfragen³⁵ oder Fragen, deren Beantwortung eine Bewertung des Verhaltens von Mitarbeitern impliziert, nicht in den Anwendungsbereich des IZG-SH.

5.2.3.2 Verfügbarkeit

Ferner liegt ein Anspruch nach § 3 Satz 1 IZG-SH nur dann vor, wenn die informationspflichtige Stelle über die Informationen, zu denen der Zugang beantragt wird, verfügt. Nach § 2 Abs. 5 IZG-SH verfügt die informationspflichtige Stelle dann über die Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 1 IZG-SH) oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 IZG-SH).

Das Vorhandensein erfordert lediglich, dass die Informationen bei der informationspflichtigen Stelle faktisch als Bestandteil des eigenen Verwaltungsvorganges vorliegen³⁶ – auf eine rechtliche Verfügungsbefugnis kommt es nicht an.³⁷ Das Abstellen auf den reinen Besitz bedeutet zugleich aber auch, dass die informationspflichtige Stelle grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht trifft.³⁸ (Eine Ausnahme von diesem Grundsatz dürfte dann eingreifen, wenn die informationspflichtige Stelle sich in

²⁷ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 4.5.

²⁸ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 4.5.

²⁹ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 4.5; vgl. auch BVerwG, Urteile vom 25.06.2015, 7 C 1.14, Rn. 15 – 20, abrufbar unter <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=250615U7C1.14.0> und 7 C 2.14, Rn. 15 – 20, abrufbar unter <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=250615U7C2.14.0>: Das BVerwG hat in diesen Urteilen festgestellt, dass der Deutsche Bundestag, soweit es um Gutachten und sonstige Zuarbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geht, eine informationspflichtige Stelle ist, da er in dieser Hinsicht Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

³⁰ Mit Urteilen vom 14.02.2012, C-204/09, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=119426&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=249088>, und vom 18.07.2013, C-515/11, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=139762&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=249423>, hat der EuGH festgestellt, dass der Verordnungsgeber im Bereich der Umweltinformationen grundsätzlich informationspflichtig ist und der Gesetzgeber nur während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens keine informationspflichtige Stelle ist. Diesen Urteilen Rechnung tragend, liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein u.a. zur Änderung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH vor (Landtagsdrucksache 18/2582, Seite 7, 19, 20; vgl. auch Stellungnahme des ULD vom 03.03.2015, Schleswig-Holsteinsicher Landtag, Umdruck 18/4108).

³¹ Mit der Umweltrichtlinie 2003/4/EG wurde der Begriff der Umweltinformationen erheblich erweitert. In Anlehnung daran werden die Umweltinformationen in Art. 2 der Richtlinie definiert. Entsprechend wird in § 2 Abs. 2 IZG-SH aufgeführt, welche Informationen von dem Begriff „Umweltinformationen“ erfasst sind. Vgl. zu den Umweltinformationen z.B. auch VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007, 12 A 37/06, BeckRS 2008, 34682.

³² Umweltrichtlinie 2003/4/EG, Erwägungsgrund Nr. 1; VG Stuttgart, Urteil vom 13.11.2014, 4 K 5228/13, BeckRS 2015, 43981; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08, juris, Rn. 31, 45 – 47.

³³ VG Stuttgart, Urteil vom 13.11.2014, 4 K 5228/13, BeckRS 2015, 43981; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08, juris, Rn. 50, 54, 58; BVerwG, Urteil vom 21.02.2008, 4 C 13/07, KommJUR 2008 Heft 9, 341 (343); VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007, 12 A 37/06, BeckRS 2008, 34682; BVerwG, Beschluss vom 01.11.2007, 7 B 37.07, ZUR 2008, 86 (87); vgl. auch VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, BeckRS 2015, 52926, Rn. 2.2.

³⁴ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 3.

³⁵ VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.01.2008, 7 E 1487/07 (3), 7 E 1487/07, BeckRS 2008, 36515; OVG Schleswig, Urteil vom 11.10.2002, 21 A 391/02, BeckRS, 2013, 57118.

³⁶ Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, Handkommentar zum IFG Bund, 2005, § 2, Rn. 11, 15ff; Schomerus in Schomerus/Schrader/Wegener, Handkommentar zum Umweltrichtlinienrecht (Hk-UIG), 2. Auflage, 2002, § 2 Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 27.07.2015, 1 BvR 1452/13, Rn. 15, abrufbar unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/07/rk20150727_1bvr145213.html;jsessionid=B0C52558C3083222FA167F05CE126373_2_cid393; VG Ansbach, Urteil vom 14.11.2014, AN 14 K 13.00671, juris, Rn. 35; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08, juris, Rn. 92, 94; VG Minden, Urteil vom 29.10.2014, 7 K 3384/13, juris, Rn. 20; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.01.2008, 7 E 1487/07(3), 7 E 1487/07, BeckRS 2008, 36515; OVG Schleswig, Beschluss vom 30.03.2005, 4 LB 26/04, juris, Rn. 40, 41; OVG Schleswig, Urteil vom 11.10.2002, 21 A 391/02, BeckRS 2013, 57118.

³⁷ OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08, juris, Rn. 94.; OVG Schleswig, Beschluss vom 30.03.2005, 4 LB 26/04, juris, Rn. 41, 42.

³⁸ Schomerus, Hk-UIG, § 2 Rn. 13; VG Ansbach, Urteil

Kenntnis des (anstehenden) Antrages der Informationen entledigt hat und die Beschaffung möglich ist.) Die Informationen sind auch dann als vorhanden bei der informationspflichtigen Stelle zu erachten, wenn diese die Informationen erst aus den vorhandenen Daten/Akten heraus-suchen muss. Denn das Zusammen-tragen des beantragten (vorhandenen) Informationsmaterials ist typischerweise Teil der Verpflichtung der informations-pflichtigen Stelle zur Informationsgewäh-rung.³⁹ Im Einzelfall kann die Abgren-zung zwischen zu beschaffenden und vorhandenen Informationen schwierig sein. So dürften Anliegen des Antragstel-lers, die beispielsweise auf solche Infor-mationen gerichtet sind, die nur dadurch erlangt werden können, dass bereits vor-handene Informationen ausgewertet wer-den müssen, im weitesten Sinne als Infor-mationsbeschaffung zu werten sein.⁴⁰ Das IZG-SH kann nicht dahingehend ver-standen werden, dass die informations-pflichtige Stelle ein Bearbeitungsergebnis zur Verfügung stellt.

Stellt die informationspflichtige Stelle fest, dass die beantragten Informationen nicht bei ihr vorhanden sind, ist die Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch auf Infor-mationszugang vorliegt, noch nicht be-endet. Die informationspflichtige Stelle hat in diesem Fall vielmehr zu prüfen, ob die Informationen „an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden“ (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 IZG-SH) und sie auf diese Weise im Sinne des Gesetzes über die Informationen verfügt. Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 IZG-SH liegt ein Bereithalten dann vor, „wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informations-pflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese einen Übermittlungsan-spruch hat.“ Ein Übermittlungsanspruch wird insbesondere in den Fällen anzunehmen sein, in denen sich eine Behörde (als informationspflichtige Stelle) zur Selbstüberwachung verpflichteter Unter-nehmen bedient, die die Informationen selbst erheben und aufbewahren.⁴¹ In diesem Fall sind die Informationen bei der zuständigen Behörde selbst nicht mehr vorhanden, sondern bei Dritten, die selbst keine informationspflichtige Stelle sind, die der Behörde die Informationen jedoch jederzeit herauszugeben oder zur Ver-fügung zu stellen haben.⁴²

6. Antrag

6.1 Grundsätzliches

Die Gewährung des Informationszuges-anges erfordert einen Antrag (§ 4 Abs. 1 IZG-SH).⁴³ Eine bestimmte Form ist für den Antrag nicht vorgesehen, so dass dieser z.B. postalisch, per E-Mail aber auch mündlich gestellt werden kann (vgl. auch § 6 Abs. 2 IZG-SH).⁴⁴ Wird der Antrag

mündlich gestellt, sollte die informations-pflichtige Stelle dies dokumentieren. Auf jeden Fall sollten der Inhalt und - ange-sichts der laufenden Frist (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 IZG-SH, siehe dazu Ziffer 8.2) - das Datum des mündlich gestellten Antrages dokumentiert werden.

Inhaltlich muss der Antrag hinreichend bestimmt sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH). Der Antrag muss erkennen lassen, zu wel-chen Informationen der Zugang begehrt wird. Im Einzelfall kann dies neben dem Gegenstand des Zugangsbegehrens auch den Zeitraum, die Art der Infor-mationen, beteiligte Personen oder Behör-den oder weitere Umstände im Zusam-menhang mit der beantragten Information betreffen.⁴⁵ Eine wie auch immer geartete Begründungspflicht für seinen Antrag trifft den Antragsteller wegen der Vorausset-zungslosigkeit des Anspruches nach § 3 Satz 1 IZG-SH nicht.⁴⁶ Nicht erforderlich ist es ferner, dass der Antragsteller in seinem Antrag ausdrücklich auf § 3 IZG-SH bzw. auf das IZG-SH generell Bezug nimmt.⁴⁷ Sobald sich aus dem Antrag der entsprechende Wille entnehmen lässt, ist dieser im Sinne des Gesetzes als Infor-mationszugangsantrag zu behandeln.⁴⁸ Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt (und ist das wirkliche Begehren des An-tragstellers auch nicht im Wege der Aus-legung zweifelsfrei zu ermitteln⁴⁹), ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, den Antragsteller unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat seit Antragsstellung, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren (§ 4 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH). Die informationspflichtige Stelle hat den Antragsteller bei der Präzi-sierung des Antrages zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 IZG-SH). Die Unterstützung kann z.B. durch Hinweise auf eine richtige Antragstellung, auf einzuhaltende Fristen etc. erfolgen.⁵⁰ Dabei gilt: Je schwieriger der Antragsgegenstand, desto weiter gehen die entsprechenden „Beratungs-pflichten“ der informationspflichtigen Stelle.⁵¹ Kommt der Antragsteller der Auf-forderung zur Präzisierung nicht (hinrei-chend) nach, ist zu prüfen, ob der Antrag gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 IZG-SH abzulehnen ist (siehe dazu Ziffer 7.3).

Wird der Antrag bei einer informations-pflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, kann diese den Antrag an die über die Informationen ver-fügende Stelle weiterleiten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 IZG-SH) oder den Antragsteller auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hinweisen, die über die Informationen ver-fügt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 IZG-SH).

6.2 Anonymer Antrag

In der Praxis kommt es häufig vor, dass anonyme Anträge gestellt werden. In die-sen Fällen stellt sich oft die Frage, ob die Informationsgewährung (trotz der Zuläs-sigkeit dieser Anträge) bei einem beste-

hendem Anspruch solange verweigert werden kann, bis der Antragsteller Namen und Anschrift mitgeteilt hat.

Grundsätzlich ist auch der anonyme An-trag zu beantworten, ohne dass der An-tragsteller seine Identität preisgeben muss.⁵² Etwas anderes kann ausnahms-weise dann gelten, wenn berechnete und konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Gefährdung des Gebühreninteresses schließen lassen.⁵³ Bei der Beurteil-ung, ob eine derartige Gefährdungslage besteht, ist zum einen zu prüfen, ob ein kostenauslösender Verwaltungsaufwand entstehen könnte (siehe dazu Ziffer 9). Zum anderen ist das Verhalten des An-tragstellers zu berücksichtigen. Hat dieser beispielsweise im Vorfeld eine Kosten-tragungspflicht abgelehnt?

Sofern jedoch eine anonyme Zahlung per Vorkasse in bar oder per Überweisung an

vom 14.11.2014, AN 14 K 13.00671, juris, Rn. 35; VG Minden, Urteil vom 29.10.2014, 7 K 3384/13, juris, Rn. 20; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08, juris, Rn. 92; OVG Schleswig, Beschluss vom 30.03.2005, 4 LB 26/04, juris, Rn. 43.

³⁹ VG Minden, Urteil vom 29.10.2014, 7 K 3384/13, juris, Rn. 22; vgl. auch VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.01.2008, 7 E 1487/07(3), 7 E 1487/07, BeckRS 2008, 36515. In diesem Sinne stellt auch die bloße Addition kein Beschaffen der Informationen dar (VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007, 12 A 37/06, BeckRS 2008, 34682).

⁴⁰ Vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 15.03.2013, 6 K 1374/11.WI, juris, Rn. 62; vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08, juris, Rn. 104.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.11.2007, 7 B 37.07, ZUR 2008, 86 (87).

⁴² Vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.11.2007, 7 B 37.07, ZUR 2008, 86 (87).

⁴³ Vgl. aber die in § 8, 11 IZG-SH vorgesehenen proaktiven Veröffentlichungen von Umweltinfor-mationen.

⁴⁴ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1610, Seite 23, Drs. 17/171, Seite 19, Drs. 16/722, Seite 29; Mit § 6 Abs. 1 Satz 1 IFG-SH war noch eine Soll-Vorschrift in Bezug auf die Schrift-lichkeit des Antrages geregelt (Schleswig-Hol-steinischer Landtag, Drs. 14/2374, Seite 14). Für das IZG-SH wurde jedoch ausdrücklich auf diese Regelung verzichtet und die Formulierung des IZG-SH (§ 4), nach dem der Antrag ausdrücklich nicht an eine bestimmte Form gebunden sein sollte, entsprechend übernommen.

⁴⁵ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 4, Ziffer 3; vgl. auch Rossi, § 7, Rn. 12; vgl. auch VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, BeckRS, 52926, Rn. 2.4; vgl. auch VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.01.2008, 7 E 1487/07(3), 7 E 1487/07, BeckRS 2008, 36515; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 18.10.2005, 7 C 5/04, NVwZ 2006, 343 (344), Rn. 16, 17.

⁴⁶ Vgl. Schomerus, Hk-UIG, § 5, Rn. 14.

⁴⁷ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 4, Ziffer 3.

⁴⁸ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 4, Ziffer 3.

⁴⁹ Vgl. Schomerus, Hk-UIG, § 5, Rn. 17.

⁵⁰ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1610, Seite 23; Drs. 17/171, Seite 19; Drs. 16/722, Seite 30.

⁵¹ Schomerus, Hk-UIG, § 5, Rn. 18.

⁵² Drechsler/Karg, PdK 2013, § 4, Ziffer 2.

⁵³ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.05.2014, OVG 12 B 22/12, NVwZ-RR 2014, 710 (710).

ein Kassenzeichen möglich ist und sich aus dem Verhalten des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er einer Kostentragungspflicht nicht nachkommen wird, ist die Abfrage des Namens und der Anschrift des Antragstellers nicht erforderlich. Eine dahingehende Nachfrage wäre datenschutzwidrig.⁵⁴

7. Grenzen des Informationszuganges

7.1 Systematik

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 IZG-SH vor, bedeutet das nicht zugleich, dass der beantragte Informationszugang (in dem beantragten Umfang) zu gewähren ist. Vielmehr ist bei jedem Antrag nach dem IZG-SH im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung zu ermitteln, ob ein Ablehnungsgrund eingreift, so dass die Informationen nicht oder nur teilweise zu gewähren sind (wegen der partiellen Informationsgewährung vgl. § 6 IZG-SH). Die in Betracht kommenden Ablehnungsgründe sind abschließend in § 9 und § 10 IZG-SH geregelt, wobei sich § 9 IZG-SH auf den Schutz öffentlicher, und § 10 IZG-SH auf den Schutz privater Belange bezieht.

Bei dieser Prüfung ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind⁵⁵ und zum anderen, dass einige Ablehnungsgründe bei Umweltinformationen bzw. konkret bei Informationen zu Emissionen⁵⁶ nicht eingreifen/nicht anwendbar sind.

7.2 Ausschluss nach § 9 Abs. 1 IZG-SH

§ 9 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH regelt den Schutz öffentlicher Belange wie folgt:

„(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Beziehungen zu einem anderen Land,

3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,

4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in der Nummer 2, der Zugang zu Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 3 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.“

Liegt keiner der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 IZG-SH aufgeführten Ablehnungsgründe⁵⁷ (und auch keine anderen Ablehnungsgründe) vor, ist der Zugang zu den beantragten Informationen zu gewähren.

Liegt einer (oder mehrere) der in § 9 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH genannten Fallgruppen vor, darf die informationspflichtige Stelle den Antrag einzig auf Grund dieser Feststellung nicht ablehnen. Vielmehr muss weiterführend geprüft werden, ob es sich bei den beantragten Informationen um Umweltinformationen gem. § 2 Abs. 2 IZG-SH bzw. konkret um Informationen zu Emissionen handelt. Geht es um Umweltinformationen und liegt ein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 IZG-SH vor bzw. geht es um Informationen zu Emissionen und liegt ein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 IZG-SH vor, ist die Prüfung abgeschlossen und der Zugang zu den beantragten Informationen ist zu gewähren.

Handelt es sich bei den beantragten Informationen dagegen nicht bzw. nicht ausschließlich um Umweltinformationen bzw. nicht um Informationen konkret zu Emissionen bzw. liegt – ungeachtet der Art der beantragten Informationen - ein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 IZG-SH vor, ist weitergehend zu prüfen, ob die Informationsgewährung „nachteilige Auswirkungen“ auf den betroffenen öffentlichen Belang haben könnte (hätte die Informationserteilung beispielsweise nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH?). Die zu erwartenden Auswirkungen, bei denen es sich um jede Art der unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung handelt,⁵⁸ müssen „nachteilig“, d.h. nicht nur geringfügig negativ sein.⁵⁹ Sowohl für den Begriff der „Auswirkung“ als auch für den Begriff „nachteilig“ ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.⁶⁰ Dazu ist zu prüfen, welche Folgen die Bekanntgabe der Informationen haben könnte.⁶¹

Ergibt dieser Prüfschritt, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, und kommen auch keine Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 2 IZG-SH und/oder § 10 IZG-SH in Betracht, ist die Prüfung abgeschlossen und der Zugang zu den beantragten Informationen ist zu erteilen.

Ergibt dieser Prüfschritt dagegen, dass nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Im Rahmen dieser Abwägung ist zu ermitteln, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen öffentlichen Belang überwiegt. Wenn bzw. soweit das der Fall ist, ist der Zugang zu den beantragten Informationen - trotz Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH und zu befürchtender nachteiliger

Auswirkungen - zu erteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH). Wenn bzw. soweit das öffentliche Interesse nicht überwiegt, ist der Antrag abzulehnen. Die Interessenabwägung ist (wie auch bei der Prüfung des § 10 IZG-SH) im Lichte des Art. 53 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH) vorzunehmen.⁶²

7.3 Ausschluss nach § 9 Abs. 2 IZG-SH

§ 9 Abs. 2 IZG-SH regelt den Schutz öffentlicher Belange wie folgt:

„(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,

2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,

3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,

4. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder

5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle

⁵⁴ Vgl. zu der Frage der Informationsherausgabe an Anonyme auch den 35. Tätigkeitsbericht des ULD, 2015, Landtagsdrucksache 18/2730, Ziffer 12.3, abrufbar unter <https://datenschutzzentrum.de/tb/tb35/uld-35-taetigkeitsbericht-2015.pdf>.

⁵⁵ Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, Erwägungsgrund Nr. 16; Art. 4 Abs. 2 Satz 2; EuG, Urteil vom 08.10.2013, Rs.T-545/11, ZUR 2014, 45 (50), Rn. 50.

⁵⁶ In § 2 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH werden Emissionen als Bestandteil von Umweltinformationen aufgeführt. Berücksichtigend, dass der Begriff der Emissionen in die Umwelt nicht restriktiv ausgelegt werden darf (EuG, Urteil vom 08.10.2013, Rs.T-545/11, ZUR 2014, 45 (50), Rn. 53), sind unter Emissionen alle direkten oder indirekten, von einer Anlage ausgehenden Umwelteinwirkungen wie beispielsweise Luft-, Wasser- bzw. Bodenverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu verstehen (vgl. Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 3.3; vgl. § 3 BlmSchG; vgl. Leitfaden des ULD „Bauakten und Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein“, Ziffer 3).

⁵⁷ Vertiefend zu den einzelnen Ablehnungsgründen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH: Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 1, 2, 4 und 5 (mit Unterpunkten); vgl. zu einigen Ablehnungsgründen auch OVG Schleswig, Beschluss vom 30.03.2005, 4 LB 26/04, juris, Rn. 51ff.

⁵⁸ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 2.1.

⁵⁹ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 2.1.

⁶⁰ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 2.1.

⁶¹ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 2.1.

⁶² Art. 53 Satz 1 Verf SH: „Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen“; vgl. die Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zur Interessenabwägung in den §§ 9, 10 IZG-SH, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 18/2598.

nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Die Systematik des § 9 Abs. 2 IZG-SH ist damit wesentlich einfacher, als die des § 9 Abs. 1 IZG-SH. Danach ist der Zugang zu den beantragten Informationen dann zu erteilen, wenn kein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 2 IZG-SH⁶³ (und auch kein anderer Ablehnungsgrund) vorliegt (1. Prüfschritt) bzw. bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 9 Abs. 2 IZG-SH das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (2. Prüfschritt).

In diesem Kontext soll exemplarisch auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 IZG-SH geregelten Ablehnungsgrund eingegangen werden. Danach ist der Zugang zu Informationen dann zu versagen, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, es sei denn, das öffentliche Interesse überwiegt. Angesichts der Fallkonstellationen, in denen eine offensichtlich missbräuchliche Antragsstellung denkbar ist, dürfte eine Situation, in der bei einem offensichtlich missbräuchlich gestellten Antrag von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe auszugehen ist, nur schwer vorstellbar sein.

Ein möglicher Missbrauch kann sich als behörden- oder verwendungsbezogen darstellen.⁶⁴ Ein behördenbezogener Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn der Antrag ausschließlich zu dem Zweck gestellt wurde (und dazu geeignet ist), die Arbeitskraft der informationspflichtigen Stelle zu binden⁶⁵ oder dann, wenn der Antragsteller die beantragten Informationen bereits hat und er den konkreten Antrag nochmals stellt;⁶⁶ für die letztgenannte Fallkonstellation ist es jedoch nicht ausreichend, wenn der Antragsteller den entsprechenden Antrag gleichzeitig bei verschiedenen informationspflichtigen Stellen stellt.⁶⁷ Ein verwendungsbezogener Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn der Antragsteller die beantragten Informationen ausschließlich für Zwecke verwenden will, die nicht den Zwecken dienen, die das IZG-SH mit der Zugänglichmachung von Informationen verfolgt.⁶⁸

Die Missbräuchlichkeit des gestellten Antrages muss ferner offensichtlich sein. Das ist dann der Fall, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten der Missbrauch ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge springt.⁶⁹

Die Frage, ob ein Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wird, ist letztendlich aus der konkreten Situation heraus zu bestimmen, z.B. durch eindeutige Hinweise auf die Motivationslage des Antragstellers.⁷⁰ Da der Zugang zu Informationen gem. § 3 Satz 1 IZG-SH jedoch wie bereits dargestellt voraussetzungslos ist, muss

der Antragsteller seinen Antrag nicht begründen. Der Nachweis der Missbrauchsabsicht dürfte daher in den meisten Fällen schwer fallen.⁷¹

7.4 Ausschluss nach § 10 Satz 1 IZG-SH § 10 IZG-SH regelt den Schutz privater Belange wie folgt:

„Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart werden würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,⁷²

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden würden,⁷³

3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse⁷⁴ zugänglich gemacht werden würden oder die Informationen dem Steuer⁷⁵- oder Statistikgeheimnis⁷⁶ unterliegen oder

4. die Interessen einer Person beeinträchtigt werden würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,⁷⁷

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen im Sinne des Gesetzes anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.“

§ 10 IZG-SH berücksichtigt somit die Betroffenheit Dritter von der beantragten Informationsgewährung.

7.4.1 Allgemeines zu den Ablehnungsgründen nach § 10 Satz 1 IZG-SH

Wie bei der zu § 9 IZG-SH dargestellten Vorgehensweise ist auch hier zunächst zu prüfen, ob eine (oder mehrere) der in § 10 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 IZG-SH genannten Fallgruppen einschlägig ist.⁷⁸

Ist das nicht der Fall und liegen auch keine anderen Ablehnungsgründe vor, ist die Prüfung abgeschlossen und der Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren.

Liegt eine (oder mehrere) der in § 10 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 IZG-SH genannten Fallgruppen vor, sind die von der Informationsgewährung Betroffenen – unabhängig davon, ob es sich (auch) um

⁶³ Vertiefend zu den einzelnen Ablehnungsgründen nach § 9 Abs. 2 IZG-SH: Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 1, 3–5 (mit Unterpunkten).

⁶⁴ VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, BeckRS 2015, 52926, Rn. 2.5.2; OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, BeckRS 2014, 50555, Rn. I.2.b.

⁶⁵ OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, BeckRS 2014, 50555; Rn. I.2.b.aa, (vgl. auch Rn. I.2.c.cc.(1)).

⁶⁶ OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, BeckRS 2014, 50555, Rn. I.2.b.aa, (vgl. auch Rn. I.2.c.cc.(4)); OVG Schleswig, Beschluss vom 10.07.1996, 4 L 222/95, BeckRS 1996, 13922, Rn. 31.

⁶⁷ OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, BeckRS 2014, 50555, Rn. I.2.c.cc.(4); OVG Schleswig, Beschluss vom 10.07.1996, 4 L 222/95, BeckRS 1996, 13922, Rn. 31.

⁶⁸ Vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, BeckRS 2015, 52926, Rn. 2.5.2; vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, BeckRS 2014, 50555, Rn. I.2.b.bb; vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09, NVwZ 2010, 189 (191), Rn. 35.

⁶⁹ VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, BeckRS 2015, 52926, Rn. 2.5.2; OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, BeckRS 2014, 50555, Rn. I.2.b.cc.

⁷⁰ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 3.1.

⁷¹ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 9, Ziffer 3.1.

⁷² Diese Formulierung ist unglücklich, da personenbezogene Daten auf Grund des Schutzes des LDSG SH und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) aus ihrer Charakteristik heraus als „personenbezogene Daten“ vertraulich zu behandeln sind (Drechsler/Karg, PdK 2013, § 10, Ziffer 2.1). D.h., wenn sich die begehrten Informationen auf personenbezogene Daten gem. § 2 Abs. 1 LDSG SH bzw. § 3 Abs. 1 BDSG beziehen, liegt dieser Ausschlussgrund vor. Vgl. zu dem Ausschlussgrund auf Grund der Betroffenheit personenbezogener Daten: VG Wiesbaden, Urteil vom 15.03.2013, 6 K 1374/11.WI, juris, Rn. 51–53; OVG Schleswig, Urteil vom 06.12.2012, 4 LB 11/12, Rn. 47; BVerwG, Beschluss vom 06.04.2011, 20 F 20/10, NVwZ 2014, 880 (881); OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08, juris, Rn. 124ff.; EuGH, Urteil vom 09.11.2010, C-92/09 und 93/09, JZ 2011, 201 (202ff.); VG Schleswig, Urteil vom 30.09.2008, 7 A 56/08, BeckRS 2008, 40378; VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007, 12 A 37/06, BeckRS 2008, 34682.

⁷³ Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 15.05.2009, 308 O 580/08, BeckRS 2009, 13806; BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, 7 C 1.14, Rn. 29ff.; BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, 7 C 2.14, Rn. 28ff..

⁷⁴ Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen siehe Ziffer 7.4.2.

⁷⁵ Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 06.12.2012, 4 LB 11/12, Rn. 41, 42, 47: Das Steuergeheimnis greift dann nicht, wenn der Antragsteller Einsicht in die eigene Steuerakte begehrt.

⁷⁶ Vgl. z.B. VG Wiesbaden, Urteil vom 15.03.2013, 6 K 1374/11.WI, juris.

⁷⁷ Geschützter Personenkreis: Whistleblower.

⁷⁸ Vertiefend zu den einzelnen Ablehnungsgründen nach § 10 Satz 1 IZG-SH: Drechsler/Karg, PdK 2013, § 10, Ziffer 1–4 (mit Unterpunkten).

Informationen zu Emissionen handelt⁷⁹ - gem. § 10 Satz 3 IZG-SH anzuhören. (Es bietet sich gleichwohl an, vor der Anhörung bereits zu prüfen, ob es sich um Informationen zu Emissionen handelt, da die informationspflichtige Stelle im Rahmen der Anhörung bereits auf diesen Umstand und auf die damit verbundenen Folgen hingewiesen werden sollte.) Im Rahmen der Anhörung ist den Betroffenen mitzuteilen, welche Informationen beantragt werden. Nach Möglichkeit sollte den Betroffenen im Rahmen der Anhörung auch mitgeteilt werden, wie sich die Rechtsprechung zu dem Vorliegen der in Betracht kommenden Ablehnungsgründe verhält. Dagegen ist den Betroffenen grundsätzlich nicht mitzuteilen, wer den Antrag auf Zugang zu den Informationen gestellt hat. Ausnahmsweise kann dies erforderlich sein, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt worden sein könnte. Die Betroffenen sollen sich im Rahmen der Anhörung auch dazu verhalten, ob sie der Bekanntgabe der Informationen zustimmen.

Erteilen die Betroffenen die Zustimmung, ist der Zugang zu den beantragten Informationen zu erteilen (vgl. § 10 Satz 1 IZG-SH). Erteilen die Betroffenen nicht oder nicht vollständig ihre Zustimmung, ist zu differenzieren:

Sofern ein Ablehnungsgrund nach § 10 Satz 1 Nr. 1, 3 bzw. 4 IZG-SH vorliegt und es sich bei den begehrten Informationen um Informationen zu Emissionen handelt, sind diese Informationen zu erteilen, ohne dass zuvor eine Interessenabwägung durchzuführen ist (wobei jedoch angesichts der Drittbetroffenheit die unter Ziffer 8.5 dargestellte Verfahrensweise zu berücksichtigen ist). Die Interessenabwägung ist in diesem Fall obsolet, da Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006⁸⁰ eine gesetzliche Vermutung enthält, wonach an der Verbreitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wenn die beantragten Informationen Bezug zu Emissionen in die Umwelt aufweisen, selbst dann, wenn eine solche Verbreitung Gefahr läuft, den Schutz z.B. der geschäftlichen Interessen zu beeinträchtigen.⁸¹

Sofern die Prüfung dagegen ergibt, dass es sich nicht um Informationen zu Emissionen handelt bzw. (ungeachtet der Art der Informationen) ein Ablehnungsgrund nach § 10 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH vorliegt, dürfen die Informationen vor Durchführung einer Interessenabwägung nicht erteilt werden (vgl. § 10 Satz 1 IZG-SH). Dazu ist eine Abwägung der Interessen der Betroffenen an der unterbleibenden Bekanntgabe der Informationen mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe vorzunehmen, wobei für die Beurteilung und Gewichtung der Interessen der Betroffenen deren Ausführungen aus

dem Anhörungsverfahren zu werten sind.⁸² Ergibt die Prüfung, dass das öffentliche Interesse überwiegt, sind die Informationen (insoweit bekanntzugeben (wobei angesichts der Drittbetroffenheit auch hier die unter Ziffer 8.5 dargestellte Verfahrensweise zu berücksichtigen ist) (§ 10 Satz 1 IZG-SH). Überwiegt das öffentliche Interesse nicht, darf der Zugang zu den Informationen nicht gewährt werden; in diesem Fall ist dem Antragsteller begründet und (für das Gericht) nachprüfbar darzulegen, warum das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe aus Sicht der informationspflichtigen Stelle nicht überwogen hat.

7.4.2 Exkurs: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH)

Da sich in der Praxis sehr häufig Fragen im Zusammenhang mit den in § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH erwähnten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stellen, wird auf diese Fallgruppe an dieser Stelle ausführlicher eingegangen.

7.4.2.1. Begriffsbestimmung und Beispiele aus der Rechtsprechung

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die

- in einem Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen,
- nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind,
- die nach dem bekundeten oder doch erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim bleiben sollen und
- an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes Interesse hat.⁸³

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis setzt demnach neben u.a. dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Betroffenen nachteilig zu beeinflussen – d.h., wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des Betroffenen von Bedeutung ist. In den so geschützten Bereich fallen jedoch nicht nur Informationen, die für sich genommen bereits ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen, sondern auch Informationen, die Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen.⁸⁵ Ferner kann die Bedeutung der Information für mögliche Konkurrenten und auch der mögliche Schaden ein weiteres Kriterium zur Ermittlung der Wettbe-

werbsrelevanz der Informationen sein.⁸⁶ Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens.⁸⁷ Zu berücksichtigen ist, dass sich eine Behörde nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen kann; geschützt sind insoweit nur Private.⁸⁸

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden von der Rechtsprechung beispielsweise folgende Tatsachen eingestuft:

- Preise, Preisänderungsklauseln, Vertragslaufzeiten, Haftungsregelungen u.ä. in einem zwischen einem Energieunternehmen und einer Behörde ge-

⁷⁹ Die betroffenen Dritten sind auch dann anzuhören, wenn es sich um Informationen über Emissionen handelt, da bereits die Möglichkeit der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange die Pflicht der informationspflichtigen Stelle auslöst, den betroffenen Dritten zu beteiligen. Vgl. dazu Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 14/2374, Seite 18, zum 2. Absatz des § 11 und zum 2. Absatz des § 12 IFG-SH; Drs. 17/1610, Seite 24, 25; vgl. VG Kassel, Beschluss vom 01.10.2008, 6 B 1133/08, NVwZ 2009, 60 (61); VG Stuttgart, Urteil vom 13.11.2014, 4 K 5228/13, BeckRS 2015, 43981.

⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:264:0013:0019:DE:PDF>.

⁸¹ EuG, Urteil vom 08.10.2013, Rs.T-545/11, ZUR 2014, 45 (48, 49), Rn. 37, 38, 46.

⁸² Vgl. zu der Interessenabwägung bzw. zum öffentlichen Interesse: VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 68 - 72; OVG RP, Urteil vom 06.09.2012, 8 A 10096/12, DVBl. 2013, 48 (49, 50); VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007, 12 A 37/06, BeckRS 2008, 34682; OVG Schleswig, Beschluss vom 22.06.2005, 4 LB 30/04, juris, Rn. 56ff.; VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, 6 A 245/02, juris, Rn. 37 - 46.

⁸³ VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 51, 52; VG Stuttgart, Urteil vom 13.11.2014, 4 K 5228/13, BeckRS 2015, 43981; OVG RP, Urteil vom 06.09.2012, 8 A 10096/12, DVBl. 2013, 48 (49); BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09, NVwZ 2010, 189 (192), Rn. 50aa; BVerwG, Urteil vom 28.05.2009, 7 C 18/08, NVwZ 2009, 1113 (1114), Rn. 12, 13; BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, 1 BvR 2087/03 u.a., NVwZ 2006, 1041 (142), Rn. 85, 87; OVG Schleswig, Beschluss vom 22.06.2005, 4 LB 30/04, juris, Rn. 50; VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, 6 A 245/02, juris, Rn. 36.

⁸⁴ VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 51; OVG RP, Urteil vom 06.09.2012, 8 A 10096/12, DVBl. 2013, 48 (49); BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09; NVwZ 2010, 189 (192), Rn. 50aa.

⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09, NVwZ 2010, 189 (193), Rn. 55.

⁸⁶ Rossi, § 6, Rn. 75.

⁸⁷ VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 51.

⁸⁸ VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 66; OVG Schleswig, Beschluss vom 30.03.2005, 4 LB 26/04, juris, Rn. 50.

schlossenen Wärmelieferungsvertrag.⁸⁹

- Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Fristen zur Umsetzung einzelner Projekte, Investitionsverpflichtungen und Vertragsstrafenabkommen.⁹⁰
- Technische Angaben, Werte und Parameter zur Investitionsermittlung, Kalkulationen der Kosten, Prozessbeschreibungen und -kosten, Gemeinkosten, Kalkulationsergebnisse, Werte zu Umsätzen, Absatzmengen, Kosten und Deckungsbeiträgen sowie Datenquellen.⁹¹
- Interne Preiskalkulation.⁹²
- Die Tatsache, dass öffentliche Subventionen gewährt worden sind, da diese Einnahmen des Unternehmens kalkulatorisch von Bedeutung sein können.⁹³
- Angaben zu der gelagerten Menge an gefährlichen Stoffen, da diese Rückschlüsse auf konkrete Produktionsschritte und Forschungsvorhaben zulassen.⁹⁴
- Tatsachen, die Rückschlüsse darauf zulassen, in welchem Umfang das Unternehmen Vorratshaltung hinsichtlich der für bestimmte Produkte eingesetzten Rohstoffe betreibt und auf welche Mengen die Kapazität für die Herstellung bestimmter Produkte oder bestimmter Produktgruppen ausgelegt ist, da dies wiederum Rückschlüsse auf die Kalkulation des Unternehmers zulässt.⁹⁵
- Füllmengenunterschreitungen (in Bezug auf einen Antrag, der auf Auskunft über Beanstandungen bei Füllmengenkontrollen der Eichämter gerichtet war), da das Bekanntwerden der Füllmengenunterschreitungen geeignet ist, sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auszuwirken (geändertes Verbraucherverhalten).⁹⁶

Dagegen hat die Rechtsprechung das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beispielsweise in Bezug auf den Gesamtpreis (Preis als absolute Zahl) verneint.⁹⁷

7.4.2.2. Zur Anhörung gem. § 10 Satz 3 IZG-SH bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Gibt es Anhaltspunkte für das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Betroffenen im Rahmen der Anhörung gem. § 10 Satz 3 IZG-SH (ergänzend zu den Ausführungen in Ziffer 7.4.1) entsprechend aufzuklären und aufzufordern, mögliche nachteilige Wirkungen im Wettbewerb, die sich im Falle der Informationsgewährung aus ihrer Sicht ergeben würden, nachvollziehbar und plausibel darzulegen (vgl. § 10 Satz 5 IZG-SH).⁹⁸ Nach § 10 Satz 4 IZG-SH hat die informationspflichtige Stelle zwar in der

Regel von einer Betroffenheit nach Satz § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH auszugehen, gleichwohl hat die informationspflichtige Stelle die Behauptung der Betroffenen auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund ist der schlichte Hinweis der Betroffenen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso unzureichend wie beispielsweise das Schwärzen/Streichen von Bestandteilen des begehrten Vertrages durch die Betroffenen ohne dies zu begründen. Äußert sich der Betroffene nur unzureichend bzw. gar nicht zu dem Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, darf die informationspflichtige Stelle nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass keine geheimhaltungsbedürftigen Umstände vorliegen. Denn § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH macht den Ablehnungsgrund ausschließlich vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses abhängig, nicht hingegen von bestimmten Darlegungen Betroffener.⁹⁹ Jedoch kann die informationspflichtige Stelle bei ihrer Entscheidung nur das berücksichtigen, was ihr bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen. Im Falle des § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH kann die informationspflichtige Stelle daher davon ausgehen, dass kein derartiges Geheimnis vorliegt, wenn sich ein möglicher Betroffener dazu nicht auf entsprechendes Verlangen hin im Einzelnen äußert und sich dies auch nicht aus den der informationspflichtigen Stelle offensichtlichen Umständen ergibt.¹⁰⁰ Zu derartigen Umständen dürften auch „Vorgaben“ der Rechtsprechung zu zählen sein (siehe die unter Ziffer 7.4.2.1 dargelegten Beispiele aus der Rechtsprechung).

8. Entscheidung über das Informationsgesuch

8.1 Form

Nach § 5 Abs. 1 IZG-SH gibt es verschiedene Formen, in denen Zugang zu den beantragten Informationen gewährt werden kann. Aus der Formulierung des ersten Satzes wird deutlich, dass neben der klassischen Akteneinsicht auch andere Formen der Zugänglichmachung von Informationen denkbar sind (z.B. einfache mündliche oder fernmündliche Auskunft, Post oder E-Mail, Erstellung und Versand von Kopien oder Zurverfügungstellen eines Datenträgers).¹⁰¹

Bei der Form der Gewährung des Zuganges der Informationen ist zu berücksichtigen, dass die informationspflichtige Stelle grundsätzlich verpflichtet ist, der von dem Antragsteller begehrten Form des Zugangs nachzukommen (Antragsbindung, § 5 Abs. 1 Satz 2, 1. HS IZG-SH).¹⁰² In Ausnahmefällen kann die informationspflichtige Stelle bei dem Vorliegen wichtiger Gründe von der begehrten Form abweichen (§ 5 Abs. 1 Satz 2, 2. HS IZG-

SH).¹⁰³ Ein wichtiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die begehrte Form mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.¹⁰⁴ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese Ausnahmefälle restriktiv zu handhaben sind. Werden die Informationen ohne wichtigen Grund in einer anderen als von dem Antragsteller gewünschten Form erteilt, stellt dies eine Ablehnung des Antrages dar (§ 6 Abs. 1 Satz 2 IZG-SH) mit dem daraus resultierenden Begründungserfordernis (§ 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4, siehe dazu auch Ziffer 8.4).

8.2 Frist

Die informationspflichtige Stelle ist bei der Entscheidung über das Informationersuchen an eine einmonatige Frist gebunden – unabhängig davon, ob die Informationen zu erteilen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH) oder der Antrag (teilweise) abzulehnen ist (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH). In komplexen Angelegenheiten kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern (§ 5 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH bzw. §§ 5 Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH). Verlängert sich die Frist, hat die informationspflichtige Stelle dies dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragsstellung unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 IZG-SH).

⁸⁹ VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, 6 A 245/02, juris, Rn. 36.

⁹⁰ VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14, juris, Rn. 51.

⁹¹ BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, 1 BvR 2087/03, NVwZ 2006, 1041 (1042, 1043), Rn. 89.

⁹² VG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2008, 1 K 3286/08, juris, Rn. 64.

⁹³ VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007, 12 A 37/06, BeckRS 2008, 34682.

⁹⁴ OVG RP, Urteil vom 06.09.2012, 8 A 10096/12, DVBl. 2013, 48 (49, 50).

⁹⁵ OVG RP, Urteil vom 06.09.2012, 8 A 10096/12, DVBl. 2013, 48 (49, 50).

⁹⁶ OVG Schleswig, Beschluss vom 22.06.2005, 4 LB 30/04, juris, Rn. 49, 51, 52.

⁹⁷ VG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2008, 1 K 3286/08, juris, Rn. 64.

⁹⁸ Vgl. OVG RP, Urteil vom 06.09.2012, 8 A 10096/12, DVBl. 2013, 48 (49).

⁹⁹ Vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, BeckRS 2015, 52926, Rn. 2.6.4.

¹⁰⁰ Vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, BeckRS 2015, 52926, Rn. 2.6.4.

¹⁰¹ Drechsler/Karg, PdK 2013, § 5, Ziffer 2; vgl. auch VG Schleswig, Urteil vom 30.09.2008, 7 A 56/08, BeckRS 2008, 40378.

¹⁰² Drechsler/Karg, PdK 2013, § 5, Ziffer 2.1, VG Schleswig, Urteil vom 30.09.2008, 7 A 56/08, BeckRS 2008, 40378.

¹⁰³ BVerfG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09, NVwZ 2010, 189 (194), Rn. 65.

¹⁰⁴ BVerfG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09, NVwZ 2010, 189 (194), Rn. 65.

8.3 Erlass eines Verwaltungsaktes

Die Entscheidung über das Informationsersuchen stellt einen Verwaltungsakt dar (vgl. § 7 IZG-SH). Dies gilt sowohl für die Erteilung der Informationen als auch für die (teilweise) Ablehnung des Informationsgesuches (vgl. zur Ablehnung §§ 6 Abs. 4, 7 IZG-SH sowie Ziffer 8.4).¹⁰⁵

8.4 Ablehnung des Antrages

Bevor die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise aus den in §§ 9, 10 IZG-SH enthaltenen Gründen ablehnt, hat sie zu prüfen, ob die begehrte Information ausgesondert und dem Antrag somit zumindest teilweise stattgegeben werden kann (§ 6 Abs. 3 IZG-SH). Dies setzt jedoch voraus, dass die Informationen sowohl körperlich als auch materiell bzw. inhaltlich getrennt werden können.¹⁰⁶

Wird das Informationsbegehren ganz oder teilweise abgelehnt bzw. bei der Informationserteilung ohne wichtigen Grund von der gewünschten Form abgewichen, sind die Gründe für die Ablehnung in dem entsprechenden Verwaltungsakt nachvollziehbar (und gegebenenfalls für das Gericht nachprüfbar) darzulegen (dies umfasst auch die Begründung, warum das öffentliche Interesse als nicht überwiegend erachtet wird) (§ 6 Abs. 1 Satz 3 IZG-SH) und auf die Rechtsschutzmöglichkeiten und das damit verbundene Widerspruchsverfahren hinzuweisen (§ 6 Abs. 4 IZG-SH).¹⁰⁷

8.5 Verfahren bei Drittbetroffenheit

Sind Dritte von der begehrten Informationserteilung betroffen und kommt die informationspflichtige Stelle zu dem Ergebnis, dass die Informationen mangels Eingreifens eines Ablehnungsgrundes nach § 10 Satz 1 IZG-SH (z.B. auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses) zu erteilen sind, stellt sich die Frage, wie angesichts der Drittbetroffenheit zu verfahren ist. Die Informationserteilung würde sich für die Dritten als Verwaltungsakt mit (belastender) Drittwirkung darstellen, mit der Folge, dass die betroffenen Dritten entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten wahrnehmen können müssen. Würden die Informationen gegenüber dem Antragsteller erteilt werden, wäre dies angesichts des erfolgten Vollzuges jedoch nicht (mehr) möglich. Das IZG-SH enthält keine Aussage dahingehend, wie insofern zu verfahren ist.

Um zu vermeiden, dass den betroffenen Dritten die Rechtsschutzmöglichkeiten genommen werden, sollte entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zuganges zu Informationen des Bundes (IFG Bund) verfahren werden:

„(2) [...] Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist

oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.“

Das bedeutet, dass die informationspflichtige Stelle nach Abschluss der Prüfung des geltend gemachten Anspruches nach § 3 Satz 1 IZG-SH in einem an den Antragsteller gerichteten, auch dem betroffenen Dritten gegenüber bekannt zu gebenden und mit einem Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten versehenen Bescheid zunächst anzukündigen hat, dass beabsichtigt ist, die beantragte Information zu gewähren (mit dem Bescheid werden somit nicht bereits die Informationen erteilt, vielmehr wird die Informationserteilung lediglich in Aussicht gestellt). Dies eröffnet dem betroffenen Dritte beispielsweise die Möglichkeit, gegen die beabsichtigte Informationserteilung gemäß § 119 Abs. 1 LVwG SH i.V.m. § 68ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch einlegen zu können. In Anbetracht der nach § 119 Abs. 1 LVwG SH i.V.m. § 70 Abs. 1 VwGO geltenden Frist für die Einlegung des Widerspruchs von einem Monat (und eines sich etwaig anschließenden gerichtlichen Verfahrens) kann diese Vorgehensweise dazu führen, dass die Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH bzw. § 5 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH fruchtlos verstreicht. Dies ist hinzunehmen, da die Rechtsschutzmöglichkeiten des betroffenen Dritten nicht beschnitten werden dürfen. Gegenüber dem Antragsteller könnte das Verstreichen der in § 5 Abs. 2 IZG-SH geregelten Frist mit der Einheitlichkeit der Rechtsordnung begründet werden. Aus Transparenzgründen sollte die informationspflichtige Stelle den Antragsteller in dem Bescheid, mit dem die Informationserteilung angekündigt wird, darüber informieren, dass angesichts der Drittbetroffenheit erst die Frist für den Widerspruch des betroffenen Dritten (bzw. im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Frist von zwei Wochen) abzuwarten ist und nach deren Ablauf die Informationen erteilt werden – sofern kein Widerspruch eingelegt wird.¹⁰⁸

9. Kosten

§ 12 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Rechtsgrundlage für die konkrete Kostenerhebung ist jedoch nicht § 12 IZG-SH, sondern die Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-Kosten-VO) vom 21.03.2007 einschließlich Anlage (Kostentarif), GVOBl. SH 2007, 225.¹⁰⁹

Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Zu diesem Verwaltungsauf-

wand ist der gesamte, auf die Amtshandlung entfallende durchschnittliche Personal- und Sachaufwand zu zählen.¹¹⁰ Dazu zählt beispielsweise auch die Vorprüfung des Begehrens (d.h. auch der Aufwand, der dadurch entsteht, dass Betroffene nach § 10 Satz 3 IZG-SH angehört werden). Nicht berücksichtigt werden darf dagegen der Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Informationen selbst nicht gepflegt sind.¹¹¹ Dem Antragsteller kann es nicht zugerechnet werden, dass die informationspflichtige Stelle die Informationen möglicherweise nicht ordnungsgemäß führt. Die Tatsache, dass ein erhöhter Arbeitsaufwand durch bestimmte technische Begebenheiten (z.B. digital gespeicherte Informationen ohne Möglichkeit einer nachträglichen Bearbeitung gespeicherter pdf-Dokumente) entsteht, dürfte nicht als nicht ordnungsgemäße Aktenführung zu bewerten sein, so dass der damit verbundene Arbeitsaufwand grundsätzlich angesetzt werden kann. Grenzen erfährt die Gebührenbemessung durch § 12 Abs. 2 IZG-SH. Danach darf der Zugang zu Informationen nicht dadurch gefährdet werden, dass unangemessene Gebühren erhoben werden.¹¹² Vor diesem Hintergrund könnte beispielsweise das Erheben von Gebühren für jeden einzelnen Arbeitsgang unzulässig sein. Ob das der Fall ist, ist im Einzelfall anhand der konkreten Höhe der in Rechnung gestellten Gebühren sowie anhand des tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwandes zu beurteilen. Neben den Gebühren können auch Auslagen gemäß dem Kostentarif der IZG-SH-Kosten-VO erhoben werden – unabhängig davon, ob tatsächlich Gebühren anfallen oder nicht.

¹⁰⁵VG Ansbach, Urteil vom 20.03.2008, AN 16 K 06.00003, juris, Rn. 22.

¹⁰⁶Drechsler/Karg, Pdk 2013, § 6, Ziffer 2.2.

¹⁰⁷Vgl. auch Drechsler/Karg, Pdk 2013, § 6, Ziffer 3.3.

¹⁰⁸Zur Vorgehensweise bei der Beteiligung Dritter vgl. auch: Drechsler/Karg, Pdk 2013, § 10, Ziffer 4; VGH Kassel, Beschluss vom 01.10.2008, 6 B 1133/08, NVwZ 2009, 60 (60).

¹⁰⁹Weiterführend vgl. „Bemessung der Kosten nach dem IZG-SH“, abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-Bemessung-der-Kosten-nach-dem-IZG-SH.html>.

¹¹⁰Schomerus, Hk-UIG, § 10, Rn. 27.

¹¹¹Drechsler/Karg, Pdk 2013, § 12, Ziffer 1.

¹¹²Art. 5 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG; EuGH, Urteil vom 06.10.2015, C-71/14, Rn. 28, 29, 42, 43, 45, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169183&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=248545>; vgl. auch EuGH, Urteil vom 09.09.1999, Rs. C-217/97, Rn. 47, 48, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=44676&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=246382>.

Nicht zulässig ist die Erhebung von Kosten nach der IZG-SH-Kosten-VO im Falle der Ablehnung des Antrages.¹¹³

10. Anrufung der Landesdatenschutzbeauftragten

Die Landesdatenschutzbeauftragte kann gem. § 13 IZG-SH i.V.m. § 39 LDSG SH an-

gerufen werden, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass dem Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Informationen nicht bzw. nicht hinreichend nachgekommen wurde. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den

Datenschutz (§ 39 LDSG) finden entsprechend Anwendung.

¹¹³EuGH, Urteil vom 09.09.1999, Rs. C-217/97, Rn. 57-60.

Bundesförderprogramm Breitband gestartet – wie schleswig-holsteinische Kommunen profitieren können

Andrea Bonk, Johannes Lüneberg, Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Wirtschaftsminister Reinhard Meyer hat an die Spitzenvertreter der Städte und Kommunen im Land appelliert, sich angesichts des mit gut zwei Milliarden Euro ausgestatteten Breitband-Programms des Bundes rechtzeitig um Förderung zu bemühen: "Ich fordere Sie auf, geeignete Anträge zu stellen, wir werden Sie dabei seitens des Landes und des Breitband-Kompetenzzentrums (BKZSH) intensiv unterstützen", sagte Meyer am 15. Januar in Neumünster bei der mittlerweile 9. Breitband-Regionalkonferenz des Bundes.

Die Veranstaltung „Erfolgreicher Breitbandausbau in Schleswig-Holstein/ Breitband-Förderprogramm des Bundes“ ist Teil einer Reihe von Regionalkonferenzen, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) derzeit in verschiedenen Bundesländern durchführt. Ausgerichtet wurde die Veranstaltung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (MWAVT) in Kooperation mit dem BMVI.

Über 170 Besucherinnen und Besucher aus den Kommunen, der Wirtschaft und der Politik informierten sich über das neue Breitband-Förderprogramm des Bundes, welches durch Herrn Dr. Tobias Miethaner, Leiter der Abteilung Digitale Gesellschaft im BMVI, vorgestellt wurde. Der Breitbandausbau in Deutschland kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten gemeinsam daran arbeiten. Dies machte Dr. Tobias Miethaner deutlich.

„Vom Bund wünschen wir uns vor allem eine schlanke Förderabwicklung sowie eine gerechte Verteilung der Mittel unter den Bundesländern“, sagte Meyer. Besonders wichtig sei ihm, dass die vor allem in Schleswig-Holstein sehr erfolgreichen Betreibermodelle, bei denen die Kommunen eine Glasfaserinfrastruktur errichten und einen privaten Betreiber auswählen, gleiche Förderchancen haben

wie die so genannten Wirtschaftlichkeitslückenmodelle, bei denen ein einmaliger Zuschuss gezahlt werde. "Bundesminister Dobrindt hat mir dies zugesichert, wir werden es nun in der Praxis beobachten." „Ziel unserer schleswig-holsteinischen Breitbandstrategie ist es, bis 2030 ein flächendeckendes Glasfasernetz zu schaffen. Das ist wichtig, um einerseits die Wirtschaft weiter wettbewerbsfähig zu halten, andererseits um allen Regionen im Land Perspektiven zu geben und um den Menschen eine gleichwertige Teilhabe am digitalen Leben zu ermöglichen“, sagte Meyer vor den Teilnehmern der Regionalkonferenz. Der Minister hob hervor, dass derzeit 23% der Haushalte in Schleswig-Holstein die Möglichkeit haben, einen Glasfaseranschluss zu erhalten, der Bundesdurchschnitt liegt bei knapp fünf Prozent. Zudem appellierte Meyer an die Spitzenvertreter der Städte und Kommunen, sich angesichts des milliardenschweren Breitband-Förderprogramms des Bundes rechtzeitig um Förderung zu bemühen. Das BKZSH steht allen Kommunen und Zweckverbänden dabei mit Rat und Tat zur Seite.

Was wird gefördert?

Der Bund stellt Fördermittel für die Umsetzung von Breitbandausbauprojekten sowie für Beratungsleistungen zur Verfügung. Gefördert werden das Wirtschaftlichkeitslücken- und das Betreibermodell.

Wer kann Förderung beantragen?

Kommunen, Ämter, Kreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse nach schleswig-holsteinischem Kommunalrecht können die Förderung beantragen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Bund stellt für die Breitbandförderung

insgesamt gut zwei Milliarden Euro bereit. Mit diesen Fördermitteln soll das Ziel der Bundesregierung „mindestens 50 Mbit/s in ganz Deutschland bis 2018“ erreicht werden. Mit dem ersten Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau unterstützt das BMVI Kommunen und Landkreise in unterversorgten Gebieten, in denen in den kommenden drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Netzausbau zu erwarten ist.

Jedes einzelne Infrastrukturprojekt wird mit bis zu 15 Millionen Euro gefördert. Der Fördersatz des Bundes beträgt im Regelfall 50 Prozent der Kosten. Bei besonders geringer Wirtschaftskraft kann er bis zu 70 Prozent betragen. Eine Kombination mit den Förderprogrammen der Länder oder der EU ist grundsätzlich möglich. Der Eigenanteil der Kommune liegt aber immer bei mindestens 10 Prozent.

Beratungsleistungen werden mit 100 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro gefördert. Ein Eigenanteil der Kommune ist nicht vorgesehen.

Wie lange läuft das Förderprogramm?

Die Förderrichtlinie des Bundes ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Ausbauprojekte abgerechnet sein.

Dieser für den Aufbau neuer Breitbandinfrastrukturen vergleichsweise kurze Zeitraum ist aus Sicht des BKZSH auch der limitierende Faktor für die Beantragung der Förderung. Eine realistische Chance, die Ausbaumaßnahmen bis Ende 2018 fertigzustellen und das gesamte Vorhaben bis 2019 abzuschließen, haben vor allem Kommunen und Zweckverbände, die das Thema Breitbandausbau schon seit einiger Zeit auf ihrer Agenda haben und bereits Vorarbeiten geleistet haben. Auch bei diesen Projekten ist es jedoch ratsam, zügig die Förderanträge zu stellen, um von den Fördermitteln profitieren zu können. Die Tatsache, dass der Projekterfolg – also u.a. der Zeitpunkt der Fertigstellung des Projektes – mit 28 von 100 Punkten in der Bewertung des Projektantrages angesetzt ist, macht zusätzlich deutlich, dass schnelles Handeln für den Erfolg vor allem größerer Projekte im Betreibermodell notwendig ist.

Empfohlene Vorgehensweise des BKZSH zur Beantragung der Förderung

Aus den bisherigen Beratungserfahrungen empfiehlt das BKZSH die folgende Vorgehensweise bei der Beantragung der Fördermittel des Bundes.

1. Förderung für Beratungsleistungen

Es ist in jedem Fall angeraten, die Förderung der Beratungsleistungen zu beantragen, da die gesamte Abwicklung des Förderantrages für Infrastrukturmaßnahmen einige zusätzliche Anforderungen stellt, die in der bisherigen Projektplanung nicht erforderlich waren (z.B. Umsetzung der GIS-Nebenbestimmungen, Wirtschaftlichkeitsvergleich der Fördermodelle).

Beratungsleistungen für jeweils eine Ausbaumaßnahme werden mit maximal 50.000 Euro gefördert. Die Fördermittel werden ausgezahlt, sobald die Beratungsleistung erbracht ist. Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob die im Anschluss folgende Ausbaumaßnahme durch das Bundesförderprogramm unterstützt wird. Fördermittel für Beratungsleistungen können nach derzeitigem Stand bis zum 31.12.2016 jederzeit beantragt werden. Das BMVI behält sich jedoch vor, die Frist in Abhängigkeit von der Nachfrage zu verkürzen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Beratervertrag bei der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein darf. Dann gehen Sie folgendermaßen vor:

- Sie registrieren sich auf www.breitbandausschreibungen.de.
- Sie füllen das Antragsformular online aus und folgen den dort beschriebenen Schritten zur Antragstellung.
- Mit Eingang der vollständigen Unterlagen beim BMVI gilt der Antrag als gestellt.
- Gegebenenfalls fordert das BMVI nachträglich fehlende Unterlagen an.
- Das BMVI prüft die Anträge und bewilligt die Fördermittel.

Detaillierte Hinweise zur Registrierung, zum Ausfüllen des Antragsformulars und zu den Mindestanforderungen an die Beratungsleistungen finden Sie in dem Hinweisblatt „Aufbau Antrag Beratungsleistungen Bundesförderprogramm“ auf der Startseite des BKZSH www.bkzsh.de. Außerdem finden Sie auf der Internetseite des BMVI www.bmvi.de (Digitales und Raumentwicklung Breitbandausbau Breitbandförderung) alle relevanten Dokumente. Für die Ausschreibung der Beratungsleistungen sind in jedem Fall die BNBest-Beratung und die GIS-Nebenbestimmungen zu berücksichtigen!

Die Auswahl eines geeigneten Beraters kann parallel zur Förderantragstellung erfolgen. Nach erfolgter Bewilligung können Sie den von Ihnen ausgewählten Berater mit der Leistung beauftragen.

2. Förderung für Infrastrukturmaßnahmen

Markterkundung

Bevor Sie die Förderung für Infrastrukturmaßnahmen beantragen können, müssen Sie ein Markterkundungsverfahren durchführen. Dieses klärt, welche Gebiete bereits mit Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Download versorgt sind und wo innerhalb der nächsten drei Jahre ein Netz, das mindestens 50 Mbit/s im Download bietet, ausgebaut werden soll. Gebiete, in denen kein Netz mit den geforderten Bandbreiten vorhanden ist oder in den nächsten drei Jahren gebaut wird, können mit Fördermitteln ausgebaut werden.

Sie veröffentlichen das Markterkundungsverfahren für mindestens vier Wochen auf www.breitbandausschreibungen.de. Netzbetreiber werden schriftlich aufgefordert, zum Verfahren Stellung zu nehmen und eigene Ausbaupläne bekannt zu machen. Das Ergebnis der Markterkundung wird ebenfalls auf diesem Portal veröffentlicht.

Wirtschaftlichkeitsprüfung der Fördermodelle

Eine weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Überprüfung und der Vergleich der Wirtschaftlichkeit von Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell. Dem wirtschaftlicheren Modell ist der Vorzug zu geben. Für diesen Wirtschaftlichkeitsvergleich können Sie ein Interessenbekundungsverfahren oder eine Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten heranziehen. Es empfiehlt sich, hierfür die förderfähigen Beratungsleistungen einzusetzen. Das Wirtschaftlichkeitslückenmodell fördert mit direktem Zuschuss einen Betreiber von Breitbandinfrastrukturen, der in einem

unterversorgten Gebiet ein Breitbandnetz errichtet oder ausbaut und anschließend selbst betreibt.

Die Förderung des Betreibermodells ermöglicht den Kommunen, in unterversorgten Gebieten eigene passive Netzinfrastrukturen - zum Beispiel Glasfaserkabel, Leerrohre - zu errichten und diese an einen mittels europaweiter Ausschreibung gewonnenen Netzbetreiber zu verpachten.

Vierteljährliche Aufrufe zur Antragstellung

Das BMVI ruft vierteljährlich jeweils neu zur Förderantragstellung auf. Dadurch können Ihre Anträge zeitnah geprüft und die Förderbescheide zügig versandt werden. Gehen Ihre Anträge verspätet ein, werden sie erst im folgenden Förderaufruf berücksichtigt und müssen erneut gestellt werden.

Alle Anträge eines Aufrufes werden anhand eines Scorings bewertet. Ob ein Antrag positiv beschieden wird, hängt somit von der Anzahl und Qualität der Mitbewerber und den insgesamt vorhandenen Mitteln pro Aufruf ab. Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, diesen beim nächsten Aufruf in gegebenenfalls verbesserter Ausarbeitung erneut einzureichen.

Die Frist für den derzeit laufenden 2. Aufruf zur Antragstellung endet am 29.04.2016.

Antragstellung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Bauleistungen bei der Antragstellung noch nicht beauftragt sein dürfen. Dann gehen Sie folgendermaßen vor:

- Sie registrieren sich auf www.breitbandausschreibungen.de bzw. nutzen Ihre bereits vorhandene Registrierung.
- Sie füllen das Antragsformular online

Tab. 1: Bewertungskriterien und Punktezahl im Scoring

Kriterium	Ziel	Punktezahl
Förderbedarf u.a. durchschnittliche Einwohnerzahl, derzeitige Versorgungslage	Besonders unterversorgte und schwierig zu erschließende Gebiete anschließen.	25
Projekterfolg u.a. Zeitpunkt/-planung der Fertigstellung, Anzahl von hochbitratigen Anschlüssen nach dem Ausbau	Die Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s zügig und umfassend verbessern.	28
Effizienter Mitteleinsatz u.a. Ko-Finanzierung durch Förderprogramme der Länder und Dritter	Möglichst hohe Anzahl von Projekten einbinden, die am Förderprogramm partizipieren.	25
Nachhaltigkeit u.a. Größe des Projektgebietes, Aufrüstungsmöglichkeiten auf mindestens 100 Mbit/s	Einen möglichst lang anhaltenden Effekt auf den Breitbandausbau erzeugen. Aufrüstung ist künftig möglich.	22

aus und folgen den dort beschriebenen Schritten zur Antragstellung.

- Mit Eingang der vollständigen Unterlagen beim BMVI gilt der Antrag als gestellt.
- Gegebenenfalls fordert das BMVI nachträglich fehlende Unterlagen an.
- Das BMVI prüft die Anträge und bewilligt die Fördermittel.

Die Fördersumme beträgt maximal 15 Millionen Euro für jedes Projekt. Mit der Antragstellung müssen Sie einen Finanzierungsplan vorlegen. Die Auszahlung erfolgt im Abruverfahren auf Nachweis der erbrachten Leistung in Teilzahlungen. Musteranträge für alle Fördervarianten finden Sie unter: <http://www.breitbandauschreibungen.de/foerderprogs>

Es empfiehlt sich, den gesamten Antrag zunächst offline anhand des Musterantrags vorzubereiten und wenn alle Angaben und Unterlagen vorhanden sind, den Antrag online auszufüllen.

So wird Ihr Antrag bewertet

Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Eine Vorprüfung entscheidet, ob das beantragte Projekt förderfähig ist.
- Alle Förderanträge werden anhand eines Scorings objektiv und transparent bewertet. Die erreichte Punktzahl entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Jeder Antrag kann theoretisch insgesamt bis zu 100 Punkte erreichen.

Anträge aus Schleswig-Holstein

Bisher wurden aus Schleswig-Holstein 28 Anträge auf Förderung der Beratungsleistung gestellt, von denen bereits 14 positiv beschieden sind. Im ersten Aufruf zur För-



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT
Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

> deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

derung für Infrastrukturmaßnahmen haben zwei Projekte aus Schleswig-Holstein einen Antrag eingereicht. Die Rückmeldung, ob die Anträge bewilligt werden, wird für Mitte bis Ende März erwartet.

Schleswig-Holstein hat damit zwei Projektanträge zum Betreibermodell gestellt.

Wie die Bewertung dieser Modelle seitens des BMVI ausfällt bleibt abzuwarten. Bei Bedarf wird Wirtschaftsminister Reinhard Meyer beim zuständigen Bundesminister Dobrindt die zugesagten gleichen Förderchancen von Betreiber- und Wirtschaftlichkeitslückenmodellen einfordern.

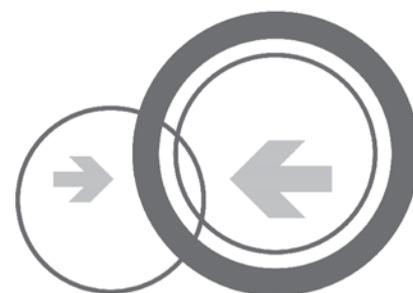
Freifunk in ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins – eine Ergänzung zum Breitbandausbau

Thomas Kornmaier, ews group GmbH, Lübeck

Trotz voranschreitenden Breitbandausbaus finden sich noch immer digitale Versorgungslücken – und das vorwiegend in ländlichen Räumen. Einen effektiven Ansatz, diese Lücken zu schließen und in Randgebieten der Breitbandversorgung einen schnellen Internetzugang zu etablieren, bietet die bürgerschaftliche Netz-Initiative „Freifunk“. Die Idee hinter dem seit mehr als zehn Jahren anwachsenden, nicht-kommerziellen Projekt, das sich

dem Aufbau von unabhängigen Bürger-netzen widmet: Statt die in fast jedem Haushalt vorhandenen WLAN-Router als jeweils rein private DSL- oder Glasfaser-Einwahlknoten zu nutzen, bietet Freifunk die Möglichkeit, einen frei wählbaren Anteil der privaten Bandbreite der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Freifunk ist somit keine Alternative zur Breitbandversorgung via DSL oder Glasfaserkabel, sondern eine hilfreiche Ergän-



freifunk.net

Bildrechte: Creative Commons

zung. Und gerade in ländlichen Räumen, wo kleine Gemeinden oder entlegene Ortsteile bisher nicht ausreichend mit

Breitband-Internetzugängen versorgt werden können, ist der auf Solidarität und Zusammenarbeit gegründete Lösungsansatz eine echte Chance. Einzelne Haushalte, Vereine oder Institutionen stellen mit Freifunk einen Internetzugang bereit, der für alle kostenlos und kabellos verfügbar ist – ob in der Hausgemeinschaft, im Vereinsheim, in der kompletten Nachbarschaft oder innerhalb der Gemarkung einer gesamten Gemeinde. Die Reichweite dieses kostenlosen WLAN-Netztes hängt einzig davon ab, wie viele Menschen sich für ein Mitmachen bei Freifunk begeistern lassen. Die technischen Mittel zu einer flächendeckenden Schließung digitaler Versorgungslücken sind mit „Freifunk“ bereits vorhanden und die einmalig anfallenden Installationskosten übersteigen im Regelfall nur knapp die Monatsgebühr bei einem der gängigen Internet-Provider.

Interessanterweise ist der kabellose Internetzugang per Freifunk im Grunde genommen nur ein äußerst nützlicher „Nebeneffekt“. Denn in erster Linie schafft Freifunk ein unabhängiges, autonomes Bürgernetz: Die Beteiligten können sich entschließen, Zugänge zum globalen Computernetzwerk „Internet“ zu schaffen und allen lokal involvierten Bürgern einen Teil ihrer Internetbandbreite zur Verfügung zu stellen – oder sie entschließen sich dazu, andere Dienstleistungen wie einen eigenen lokalen Radiosender oder lokale Informationsdienste für Touristen anzubieten. In der Praxis sind aber auch Anbindung an das lokale Gesundheitswesen, kostenlose Deutschkurse und kostenlose Telefondienste realisiert worden.

Die Theorie: Freifunk als „digitale Nahversorgung“

Das technische Prinzip hinter Freifunk ist einfach und kostengünstig: An einen vorhandenen WLAN-Router wird ein Freifunk-Router angeschlossen, wobei es sich um einen handelsüblichen WLAN-Router mit aufgespielter Freifunk-Software handelt. Diese sind in der Lage, sich mit anderen Freifunk-Routern in der Nähe zu verbinden und errichten so automatisch ein kabelloses Netzwerk. Voraussetzung für diese als „meshing“ (Vermaschung) bezeichnete Technologie: die Router müssen an geeigneten Orten aufgestellt werden, z. B. an Außenwänden, auf Balkonen, idealerweise auf Dächern, an Schornsteinen oder Kirchtürmen. Je mehr Haushalte oder Gebäude mit Freifunk-Routern ausgestattet sind, desto „engmaschiger“ das dadurch entstehende Freifunk-Netz, d. h. desto mehr Fläche wird durch die WLAN-Geräte abgedeckt. Dabei kann jeder Haushalt selbst entscheiden, wieviel der zuvor privaten Internetbandbreite der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird. Aus

der Summe der an unterschiedlichen Orten freigegebenen Bandbreiten resultiert dann die allen Netzteilnehmern zur Verfügung stehende Freifunk-Datenautobahn: je mehr Haushalte als Anbieter mitmachen desto höher die Surf-Geschwindigkeit.

Damit ist ein autonomes Funknetzwerk aufgebaut – der Clou: Die Teilnehmer des Netzwerks bestimmen selbst, welche Angebote (Internet, lokales Radio, Informationsseiten für Touristen etc.) es im Netzwerk geben soll.



Schematische Darstellung eines Freifunk-Netztes („Vermaschung“),
Bildrechte: ews group GmbH

Das Angebot im Freifunk-Netz ist dabei nicht auf einen kabellosen Internetzugang beschränkt: Sollen beispielsweise Deutschkurse für die Flüchtlingsfamilien im Ort oder Informationsseiten für anreisende Touristen als Bestandteil des Freifunk-Netztes angeboten werden, genügt es, an einen der Freifunk-Router einen Computer mit entsprechendem hinterlegten Angeboten zu koppeln. Alle im Bürgernetz haben dann die Möglichkeit auf diese Dienstleistungen zuzugreifen. Prinzipiell lässt sich damit alles, was man vom „großen“ Internet kennt, im kleinen lokalen Maßstab realisieren: Informationsdienste, Suchmaschinen, Nachrichten-

dienste, Fahrplanauskünfte, Radiosendungen, soziale Online-Treffpunkte, Veranstaltungskalender, Lieferdienste, etc.

Die Praxis: Freifunk-Pilotprojekt in Wester-Ohrstedt (Kreis Nordfriesland, Amt Viöl)

In einem Pilotprojekt in Wester-Ohrstedt werden seit November 2015 die Möglichkeiten eines Freifunk-Bürgernetzes im ländlichen Raum erprobt. Bisher wurde schrittweise ein auf Wester-Ohrstedt begrenztes WLAN-Netzwerk errichtet und die Einspeisung von Dienstleistungsangeboten realisiert.

In einer ersten Phase wurden drei Haushalte des Ortes mit Freifunk-Routern ausgestattet – der MarktTreff im Zentrum der Gemeinde, der Privathaushalt des Markt Treff-Betreibers im östlichen Teil Wester-Ohrstedts und eine Gaststätte mit Flüchtlingsunterkünften im Norden. Die Funkstrecken wurden mit weiträumig abstrahlenden Routern realisiert: Dadurch hat jeder, der sich im Bereich der Funkabdeckung befindet die Möglichkeit, die angebotenen Dienste innerhalb des Netztes zu nutzen oder sich mit einem eigenen Freifunk-Router am weiteren Netzaufbau zu beteiligen.

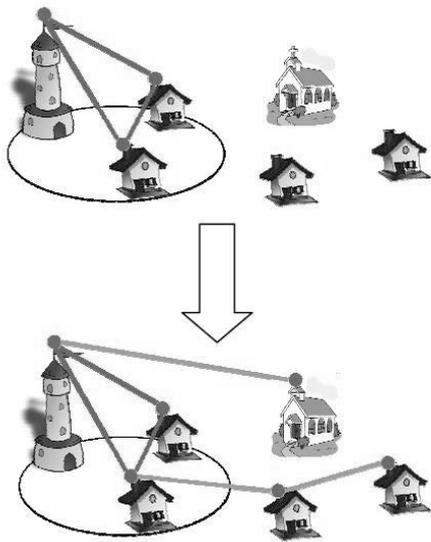
In der zweiten Phase wurde dem Netzwerk ein Dienst zur Verfügung gestellt: Der vorhandene DSL-Anschluss des Markt Treffs wurde dazu benutzt, mittels einer Verbindung mit dem Freifunk-Router einen Teil der zuvor privaten DSL-Bandbreite für das Bürgernetz freizugeben. Innerhalb der oben dargestellten Netzreichweite ist es seither möglich, sich kabellos und kostenlos ins Internet einzuwählen.

In der bevorstehenden dritten Phase soll eine auf dem Betreiberdach installierte Richtfunkantenne dazu genutzt werden, eine Verbindung zum drei Kilometer entfernten Ortsteil Ohrstedt-Bahnhof aufzubauen. Dort wird auf einem Gebäude, in dem sich Flüchtlingswohnungen befinden, ebenfalls eine Richtfunkanlage auf einer knapp drei Meter hohen Antenne installiert – mit dieser Richtfunkverbin-



Netzabdeckung in Wester-Ohrstedt: Richtfunkverbindung nach Ohrstedt-Bahnhof,
Bildrechte: ews group GmbH

dung wird die Flüchtlingsunterkunft ans Netz gebracht, d. h., auch dort sind die im Ortszentrum bereitgestellten Dienste (in diesem Fall der Internetzugang) nutzbar. Diese sogenannte „Reihenschaltung“ wurde bereits andernorts über Distanzen von bis zu 13 Kilometer erfolgreich aufgebaut. Die in Wester-Ohrstedt geplante direkte Überbrückung von drei Kilometern Luftlinie ist eine der bisher weitreichendsten Freifunk-Installationen im Norden.



Schematische Darstellung eines Freifunk-Netztes ("Reihenschaltung"),
Bildrechte: ewg group GmbH

übernommen: Menschen, die sich oftmals als „Freifunker“ bezeichnen und sich mit oder ohne bereichsnahe Berufsausbildung mit den technischen, juristischen und organisatorischen Belangen der Freifunk-Netze auskennen. Die Kosten dafür teilten sich MarktTreff-Betreiber und Gemeinde. Zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde wurde ein Betreibervertrag mit dem Freifunk-Trägerverein Offene Netze Nord e. V. geschlossen. Zusätzlich wurden zwei der Router als Flüchtlingshilfe durch einen großen IT-Herstellers gespendet. Geplant ist in der nächsten Stufe ein Workshop mit interessierten Gemeindegliedern, um das technische Know-



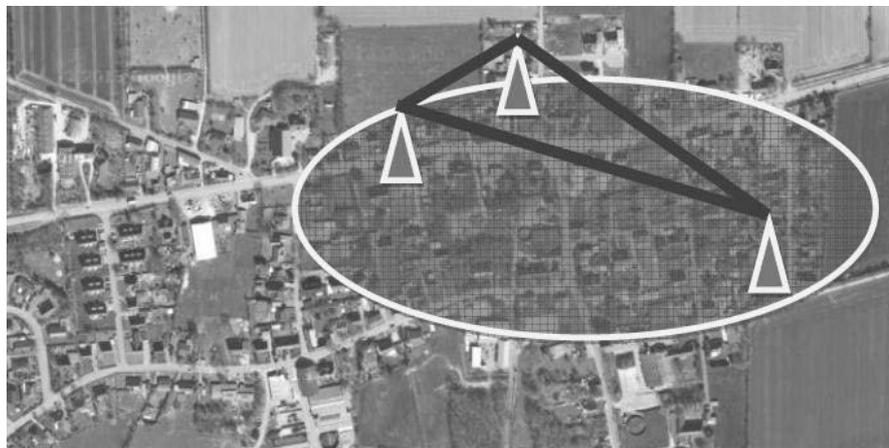
MarktTreff in Wester-Ohrstedt,
Bildrechte: Maik Schultze

ditionen ist eine weitestgehend uneingeschränkte Sichtverbindung) und Schwierigkeiten der konstanten Übertragungsgeschwindigkeiten bei zu groß gewordenen Freifunknetzen – beides Dinge, mit denen die ländlichen Räume im Vergleich zu urbanen Netzwerken weniger zu kämpfen hat. Obwohl Möglichkeiten und Effizienz der Freifunk-Netze durch zunehmend ausgereifte Technik stetig steigen, kann doch nicht alles realisiert werden, was machbar wäre. Zwei Dinge sind es, die zum Haupthindernis für einen Einsatz der Freifunk-Technik im ländlichen Raum werden:

1. die unsichere Rechtslage in Bezug auf offene WLAN-Netze und
2. die Unsicherheit in Bezug auf die Frage nach der organisatorischen Struktur der Freifunk-Initiative.

Unsicherheiten bei der Rechtslage

Obwohl sich öffentliche WLAN-Netze in einem rechtlich umstrittenen Terrain befinden, besteht nach aktueller Gesetzeslage weder für die Freifunkbetreiber noch für die Freifunknutzer die Gefahr, sich strafbar zu machen. Eine der Hauptbefürchtungen derjenigen, die ihre WLAN-Anschlüsse der Öffentlichkeit anbieten ist, dass sie als Inhaber dieser Anschlüsse für eventuelle illegale Handlungen der Nutzer haftbar gemacht werden können. Im Falle einer einfachen Freigabe des heimischen Routers wäre dies auch so: Die Verbindung zwischen einer Rechtsverletzung durch einen bestimmten Internetnutzer und dem Anschluss, den dieser für seine Taten benutzt hat, wäre in einem solchen Fall eindeutig nachvollziehbar. Die Folge wäre hier: Die fahrlässige Freigabe des Internetanschlusses kann zur Abmahnung führen. Freifunk funktioniert jedoch auf andere Weise und sichert dadurch alle Beteiligten rechtskräftig ab – in Anlehnung an oben vorgestelltes Pilotprojekt: Der MarktTreff-Betreiber, der einen Teil seines privaten Internetanschlusses dem Freifunknetz zur Verfügung stellt, kann für illegale Aktionen derer, die das Netz benutzen nicht haftbar gemacht werden. Aus einem einfachen Grund: Freifunk-Netzwerke anonymisieren sämtlichen Datenaustausch mit dem Internet – dazu wird Internetkommunikation über die Server von Freifunk-Vereinen oder das europäische Ausland umgeleitet. Dadurch sind alle Freifunk-Akteure entweder durch das Provider-Privileg der vereins-eigenen oder die Anonymität der ausländischen Internet-Datenserver geschützt. Augenscheinlich gehört zu einem Freifunk-Netzwerk nicht nur der Nutzen für die Allgemeinheit, sondern auch die Verantwortung des Einzelnen. Mancherorts werden die Nutzer der Freifunknetze sogar mit sogenannten „Splash-Screens“ (Hinweiseiten bei der Einwahl ins Freifunk-Netz) auf die Wichtigkeit eigen-



Netzabdeckung in Wester-Ohrstedt, Bildrechte: ewg group GmbH

Das Pilotprojekt in Wester-Ohrstedt sollte auch die Zusammenarbeit der notwendigen Akteure und die Kostenverteilung in der Praxis beleuchten. Dabei unterstützte das landesweite MarktTreff-Projektmanagement mit der Ansprache von Gemeindevetretern, Privatleuten und Vereinen und initiierte so ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen.

Den Aufbau der Freifunk-Installationen sowie deren Wartung in der Aufbauphase wurde von ehrenamtlich tätigen Experten

how zu vermitteln, mit dem das Funknetz in Wester-Ohrstedt ohne die Hilfe von Außenstehenden gewartet, gepflegt und mit neuen oder überarbeitenden Inhalten ausgebaut werden kann.

Die Hindernisse: rechtliche und organisatorische Probleme

Unter technischen Gesichtspunkten beschränken sich die Probleme beim Freifunk in der Regel auf ungeeignete Standortwahl (wichtig bei Richtfunkverbin-

verantwortlichen Handelns hingewiesen.

Unsicherheiten bei der organisatorischen Struktur

„Wer macht da eigentlich was?“, „Wer baut das auf?“ oder „Wer pflegt das?“ – so oder ähnlich lauten Fragen, mit denen Gemeindevertreter, Geschäftsinhaber und Privatleute ihre Unsicherheit im Umgang mit der organisatorischen Struktur von Freifunk bekunden. Die Antwort auf Fragen dieser Art: Freifunk macht, baut und pflegt, wer sich dafür begeistert lässt. Die Freifunk-Initiative schafft WLAN-Netzwerke, die von engagierten Bürgerinnen und Bürgern instandgehalten und ausgebaut werden. In Trägervereinen bilden sich zudem oft kleine Kompetenzzentren: in Städten aber auch auf dem Land organisieren diese Vereine regelmäßige Austauschtreffen, sprechen mit interessierten Gemeinden, beraten Einzelpersonen, unterstützen den Aufbau von Freifunknetzen und stellen entsprechende, technische Ausstattung zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Daneben sind die Vereine als Kooperationspartner von Städten und Kommunen von Bedeutung, da sie als juristische Personen diejenigen sind, mit denen Stadt- und Gemeindeverwaltungen über Kooperationspläne, vertragliche Bindungen, die Bereitstellung von Gebäuden, Dächern oder Technik verhandeln können. Die gewinnbringende Zusammenarbeit von Ver-

waltungsbehörden und Freifunk-Trägervereinen lässt sich derzeit vielerorts ablesen: Berliner Bezirksverwaltungen fördern die Freifunknetze der Bundeshauptstadt, indem sie Gebäude für die Nutzung durch Freifunk-Trägervereine zur Verfügung stellen; Niedersachsens Landesregierung unterstützt die Freifunk-Vereine im Jahr 2016 mit einem Budget von rund 100.000 EUR; der thüringische Wirtschaftsminister stellt etwa die doppelte Summe für ein Freifunknetz im gesamten Stadtgebiet Geras zur Verfügung; in Schleswig-Holstein erwartet man ein Rundschreiben des CIO der Staatskanzlei (Chief Information Officer) Sven Thomsen an die Kommunen, mit dem oben genannte Unsicherheiten beseitigt werden und der Nutzen, die Kooperationsmöglichkeiten und Unterstützung durch Freifunk-Vereine und Stiftungen beschrieben werden soll. In allen Fällen gilt: Über Erfolg und Misserfolg eines Freifunk-Netzes entscheidet die Bereitschaft einer Stadt oder einer Gemeinde, sich für diese Technik zu entscheiden – und diese ist eben keine kommerzielle Firmenlösung mit 24-Stunden-Kundenservice; das Bürgernetz auf Freifunk-Basis erfordert es, Menschen zur aktiven Teilnahme zu motivieren und Interesse zu wecken. Im Störfall gibt es zwar keine Telefon-Hotline-Know-how über die Errichtung und die Instandhaltung eines Freifunknetzwerks ist jedoch vermittelbar.



Freifunker bei einer Router-Installation im ländlichen Raum, Bildrechte: Frank Radzio

Weitere Informationen:

Freifunk Kiel (freifunk.in-kiel.de),
Freifunk Flensburg (freifunk-flensburg.de),
Freifunk Lübeck (luebeck.freifunk.net),
Freifunk Stormarn (stormarn.freifunk.net),
Freifunk Herzogtum Lauenburg (freifunk-lauenburg.de),
Freifunk Nord (nord.freifunk.net),
Offene Netze Nord e. V. (www.offenenetzenord.de).

Rechtsprechungsberichte

1. Oberlandesgericht Schleswig: GEMA-Gebühren für die Kieler Woche - Stadt Kiel haftet nicht als Veranstalterin

Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für die Nutzung von Urheberrechten bei allen musikalischen Darbietungen während der "Kieler Woche", sondern nur bei den von ihr selbst durchgeführten Musikveranstaltungen. Mit Urteilen vom 07.12.2015 (6 U 54/13 und 6 U 43/14) wies der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes die Klagen der GEMA gegen die Stadt Kiel auf Zahlung von insgesamt rund 800.000 Euro zurück.

Die GEMA nimmt als Verwertungsgesellschaft die musikalischen Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte von Urhebern wahr. Sie verlangt von der Stadt Kiel Zahlungen für die Nutzung von Urheberrechten durch musikalische Darbietungen während der "Kieler Woche" in den Jahren 2006 bis 2012 in Höhe von rund 800.000 Euro. In den Jahren 1995 bis

2005 hatten die GEMA und die Stadt Kiel jeweils pauschale Lizenzverträge für eine Reihe von Musikdarbietungen während der jeweiligen "Kieler Woche" abgeschlossen. In den Jahren 1995 bis 2005 nahm die Stadt Kiel mit Wissen der GEMA die jeweiligen Anbieter von Musikdarbietungen "in Regress", indem sie ihnen auf der Grundlage der pauschalen Lizenzverträge anteilige GEMA-Gebühren in Rechnung stellte. Anlässlich der "Kieler Woche" im Jahr 2006 entschied sich die Stadt Kiel, keine weitere Pauschalvereinbarung mit der GEMA zu schließen. Sie zahlte lediglich die Gebühren für die von ihr selbst durchgeführten Musikveranstaltungen (Stadtteilfeste, Veranstaltung im Volkspark Gaarden und die entgeltlichen Konzerte auf der Krusenköpkel). Die GEMA wollte wiederum, dass die Stadt Kiel für alle Veranstaltungsflächen der "Kieler Woche" die GEMA-Gebühren entrichtete. Der GEMA steht wegen der öffentlichen

Wiedergabe von Musikwerken anlässlich der "Kieler Woche" in den Jahren 2006 bis 2012 kein weiterer Zahlungsanspruch gegen die Landeshauptstadt Kiel zu. Die Landeshauptstadt Kiel ist im urheberrechtlichen Sinne nicht Veranstalterin oder Mitveranstalterin sämtlicher öffentlicher Musikdarbietungen auf allen anlässlich der "Kieler Woche" genutzten Flächen. Sie ist nur Veranstalterin im urheberrechtlichen Sinne der von ihr selbst durchgeführten Live-Musikdarbietungen und Tonträgerwiedergaben. Ein Veranstalter muss einen maßgebenden Einfluss auf die Veranstaltung haben. Das bloße Zurverfügungstellen eines Veranstaltungsraumes oder einer Veranstaltungsfläche macht den Betreffenden noch nicht zum Veranstalter. Zwar mussten sich alle Schausteller, Stand- und Bühnenbetreiber bei dem Kieler-Woche-Büro der Stadt Kiel unter Angabe von Größe der Stände, der Produktpalette und sowie der benötigten

Stromanschlüsse anmelden. Nach Auffassung des Senats bestehen aber keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Kiel in Bezug auf weitere - von ihr nicht der GEMA mitgeteilte - Konzertveranstaltungen typische Aufgaben eines Konzertveranstalters ganz oder teilweise wahrgenommen hat, indem sie etwa in den organisatorischen oder technischen Ablauf der einzelnen Musikdarbietungen eingebunden oder in finanzieller Hinsicht an solchen Konzertveranstaltungen beteiligt war. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Kiel bei den Veranstaltungen Dritter auf der "Kieler Woche" Einfluss auf Inhalt und Ausrichtung der jeweiligen Musikprogramme hatte.

Pressemitteilung des OLG SH

2. OLG Saarbrücken: Bei Straßenbaumaßnahmen müssen Fußgänger mit erkennbaren Unebenheiten rechnen

Das OLG Saarbrücken hatte in seinem Urteil vom 05.08.2015 - 1 U 31 I 15 folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Unternehmer (U) führt Straßenbauarbeiten aus, bei denen der Bürgersteig teilweise neu asphaltiert wird. Er füllt eine Fläche von 68 x 135 cm mit Splitt auf und vergisst, diese Teilfläche zu asphaltieren. Der Splitt ist über die gesamte Länge von 135 cm und über eine Breite von 36 cm fast bündig mit der angrenzenden Asphaltfläche. Die weiteren 32 cm steigen zum angrenzenden Grundstück keilförmig bis 2,5 cm gegenüber dem sonstigen Höhenniveau an. Warnschilder oder sonstige Markierungen sind nicht vorhanden. Der Bereich ist mit einer innerorts üblichen Beleuchtung versehen. Die nicht asphaltierte Fläche hebt sich farblich vom restlichen Teil des Bürgersteigs ab. Die Klägerin (K) stürzt beim Joggen gemeinsam mit ihrem Ehemann Anfang November gegen 18.00 Uhr über die Unebenheit und verletzt sich. Sie ist knapp zwei Monate arbeitsunfähig. Ob Dauerfolgen verbleiben, ist nicht absehbar. Sie verlangt von U Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 3.500 Euro.

In beiden Instanzen bleibt die Klägerin ohne Erfolg. U ist keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen. U war zwar verpflichtet, die Arbeiten vollständig auszuführen und etwaige Gefahren auszuschließen bzw. zu minimieren. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Gehweg gefahrlos und frei von allen Mängeln sein muss. Fußgänger müssen bei der Benutzung des Bürgersteigs mit gewissen Unebenheiten rechnen und sich hierauf einstellen (BGH, Urteil vom 27.10.1966 - 111 ZR 132/65). Die Unebenheit wäre für K begehöriger Aufmerksamkeit erkennbar gewesen. Aufgrund der unterschiedlichen Farbigkeit des Splitts und der übrigen Fläche des

Bürgersteigs musste K mit Höhendifferenzen rechnen. Selbst bei Annahme einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers würde dessen Haftung aufgrund eines ganz überwiegenden Eigenverschuldens der K zurücktreten (BGB § 254 Abs. 1). Das Joggen in Dunkelheit auf einem Gehweg mit uneinheitlicher Oberflächenbeschaffenheit erfordert eine gesteigerte Sorgfaltspflicht. Gegen diese hatte die Klägerin verstoßen, indem sie und ihr Ehemann nicht hintereinander, sondern nebeneinander liefen und der K damit keine Ausweichmöglichkeiten nach links und rechts blieben. Die Entscheidung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ein Straßenbauunternehmen verletzt seine Verkehrssicherungspflicht nicht, wenn es vergisst, einen Gehweg vollständig zu asphaltieren, und dadurch erkennbare Höhenunterschiede von 1,5 bis 2,5 cm verbleiben.
2. Straßenbenutzer müssen sich den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich erkennbar darbietet. Fußgänger müssen bei der Benutzung von Bürgersteigen mit Unebenheiten rechnen.
3. Übersieht ein Fußgänger einen erkennbaren Höhenunterschied von 1,5 bis 2,5 cm, so führt dies zu einem anspruchsausschließenden Mitverschulden.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Es wäre durchaus auch vertretbar, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch U anzunehmen, da die Asphaltierung der Restfläche schlicht vergessen wurde und diese einen - wenn auch geringfügigen - Höhenunterschied aufwies. Zutreffend geht das OLG aber letztlich von einem die Haftung des Unternehmers ausschließenden Eigenverschulden der K aus. Es entspricht der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung, dass Verkehrsteilnehmer mit geringfügigen Unebenheiten von wenigen Zentimetern stets rechnen und ihr Verhalten darauf ausrichten müssen (OLG Koblenz, Urteil vom 29.10.1992-3 U 1844/91, NJW-RR 1993, 214; OLG Brandenburg, Urteil vom 17.03.2009-2 U 29/08, IBRRS 2009, 3186; OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.12.1992-18 U 214/92, VersR 1993, 1416).

3. OLG Stuttgart: Berichterstattung über gesamtes Gemeindeleben in kommunalen Amtsblättern unzulässig

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat einer Großen Kreisstadt am 27.01.2016 vorläufig verboten, ihr kommunales Mitteilungsblatt kostenlos zu verbreiten, da die darin enthaltene Berichterstattung gegen das Gebot der Staatsfreiheit der Presse

verstoße. Denn solche Amtsblätter dürften nicht über das gesamte politische und gesellschaftliche Leben der Gemeinde berichten, sondern nur über Gegenstände aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde sowie über punktuelle Ereignisse, um gegebenenfalls ein Informationsgleichgewicht herzustellen (Az.: 4 U 167/15).

Ein Zeitungsverlag sah durch den Umfang der Berichterstattung im "Stadtblatt" einer Großen Kreisstadt das Gebot der Staatsfreiheit der Presse aus Art. 5 GG verletzt und beantragte in einem einstweiligen Verfügungsverfahren, der Kommune die kostenlose Verbreitung des Blattes wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht zu verbieten.

Das OLG hat nach Analyse des "Stadtblatts" einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsfreiheit der Presse bestätigt und die kostenfreie Verteilung vorläufig verboten. Redaktionelle Beiträge pressemäßiger Art seien in einem kommunalen Mitteilungsblatt nur zulässig, wenn sie mit einer öffentlichen Aufgabe zusammenhängen oder von untergeordneter Bedeutung sind. Presseberichte seien nur über Gegenstände aus dem gemeindlichen Bereich zulässig, das heißt aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Außerdem dürfe über punktuelle Ereignisse unterrichtet werden, um gegebenenfalls ein Informationsgleichgewicht herzustellen.

Diese Grenzen der zulässigen Berichterstattung in einem kommunalen Mitteilungsblatt sah das OLG hier überschritten. Denn das "Stadtblatt" berichte nicht nur über eigene Projekte und Vorhaben der Stadt und ihrer Verwaltung, sondern über das gesamte politische und gesellschaftliche Leben der Gemeinde, so auch über Kirchen, Verbände, Bürgerinitiativen, Vereine, Sport und vor allem über die lokale Wirtschaft. Dies sei keine zulässige Öffentlichkeitsarbeit mehr.

4. BVerwG: Erzwingen und Ändern eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses durch den Stadtrat möglich

Der Stadtrat kann Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Einzelfall erzwingen oder ändern, sofern das gesetzliche Beschlussrecht des Ausschusses dadurch nicht substantiell ausgehöhlt wird. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 04. Februar 2016 (BVerwG 5 C 12.15) entschieden.

Der Kläger, der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden, begehrt die Feststellung, dass er durch zwei Beschlüsse des Beklagten, des Rates der Landeshauptstadt Dresden, in seinen Rechten verletzt ist. Der Beklagte beschloss, den Kläger anzuweisen, die von

diesem beabsichtigte Förderung eines Trägers der freien Jugendhilfe allenfalls unter dem Vorbehalt eines Widerrufs zu bewilligen. Der Widerrufsvorbehalt solle vorsehen, dass die Förderung widerrufen werde, falls der Träger der freien Jugendhilfe an strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen beteiligt gewesen sei. Der Kläger folgte dieser Weisung nicht und beschloss die Förderung ohne den verlangten Widerrufsvorbehalt. Daraufhin beschloss der Beklagte, die Entscheidung des Klägers um diesen Vorbehalt zu ergänzen. Der Kläger ist der Auffassung, die Beschlüsse seien u.a. rechtswidrig, weil sie in sein gesetzlich gewährtes Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe eingriffen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die

Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zurückgewiesen. Nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Achten Buch hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Diese Befugnis verleiht dem Jugendhilfeausschuss kein allumfassendes und schrankenloses Alleinentscheidungsrecht in Jugendhilfeangelegenheiten. Die von dem Stadtrat als der unmittelbar demokratisch legitimierten politischen Vertretungskörperschaft gefassten Beschlüsse in Fragen der Jugendhilfe gehen im Grundsatz dem Beschlussrecht des Ausschusses vor. Der Stadtrat muss sich im Verhältnis zu dem Jugendhilfeausschuss nicht darauf verweisen lassen, in Angelegenheiten der Jugendhilfe allein Grundsatz- und Strukturentscheidungen treffen und insoweit Rahmenbeschlüsse

fassen zu dürfen. Er ist grundsätzlich berechtigt, auch in Einzelfällen zu entscheiden. Dementsprechend ist das Beschlussrecht des Ausschusses nicht stets verletzt, wenn der Stadtrat ihn im Einzelfall anweist, einen bestimmten Beschluss zu fassen oder er einen im Einzelfall gefassten Beschluss des Ausschusses ändert. Durch die Entscheidung des Stadtrates darf das Beschlussrecht des Ausschusses nicht substantiell ausgehöhlt werden. Diesem müssen Aufgaben von substantiellem Gewicht verbleiben. Dies ist hier der Fall, weil die dem Jugendhilfeausschuss erteilte Weisung und die nach deren Nichtbefolgung beschlossene Ergänzung seiner Entscheidung um den streitigen Widerrufsvorbehalt lediglich eine Modalität der Förderung eines Trägers der freien Jugendhilfe betreffen.

Pressemitteilung des BVerwG

Aus der Rechtsprechung

VwGO §§ 80 Abs. 2 S.1 Nr.4, 80 Abs. 5; LBauO MV §§ 59 Abs. 1 S.1, 80 Abs. 2 S.1

Ausnahmsweise Aussetzung des Sofortvollzugs der Nutzungsuntersagung einer Ferienwohnung

Leitsätze:

1. Wenn die Voraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung vorliegen, ist in der Regel auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gerechtfertigt. Eine befristete Aussetzung kommt gleichwohl in Betracht, wenn die Gemeinde in einem bereits fortgeschrittenen Stadium ein Planänderungsverfahren durchführt mit dem Ziel, die illegale Nutzung zu legalisieren und konkrete Nutzungskonflikte in diesem Bereich derzeit nicht bestehen.

2. Die Dauer des Aussetzungszeitraums orientiert sich an dem Zeitraum, in dem die Gemeinde bei ernsthaftem Bestreben um eine planerische Lösung einen Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen erlassen haben wird.

Beschluss des OVG Greifswald vom 14. April 2015, Az: 3 M 86/14

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Nutzungsunter-

sagung einer Ferienwohnung in einem Gebäude mit zwölf Wohnungen. Das Gebäude liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2. Der Bereich ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, in dem Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein für zulässig erklärt sind. Das Gebäude Nr. 1A wurde ebenso wie das Nachbargebäude Nr. 1 im Jahr 2010 auf der Grundlage eines Genehmigungsverfahren ausdrücklich als Ferienhaus errichtet.

Mit Bescheid vom 18.12.2013 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, die Nutzung der Wohnung zu Ferienwohnzwecken einzustellen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Nutzung erfolge ohne die erforderliche Baugenehmigung und sei auch materiell rechtswidrig.

Das Vorhaben entspreche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weder handele es sich um eine (Dauer-) Wohnnutzung noch um einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes. Dass die Gemeinde das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahren für zulässig gehalten habe, ändere daran nichts. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei gerechtfertigt, weil die Verfügung sich gegen eine angemäße Rechtsposition richte, durch die der Nutzer im Vergleich zu demjenigen der sich gesetzestreu verhalte einen nicht zu rechtfertigenden Vorteil erlange. Auch wegen der materiellen Rechtswidrigkeit der

Nutzung überwiege das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung; ferner könne die Vorbildwirkung nicht hingenommen werden.

Den Widerspruch der Antragstellerin wies der Antragsgegner zurück. Die Antragstellerin hat Klage erhoben.

Den gleichzeitig gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss abgelehnt und ausgeführt: Die Nutzungsuntersagung erweise sich voraussichtlich als rechtmäßig. Die Nutzung der Wohnung zur Vermietung an Feriengäste widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie sei mit der Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebietes nicht vereinbar. Weder sei die Ferienwohnnutzung bauplanungsrechtlich lediglich eine Unterform der Wohnnutzung noch handele es sich um einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes. Das Vorhaben sei mangels der erforderlichen Baugenehmigung formell illegal; allein dies rechtfertige regelmäßig eine Nutzungsuntersagung. Ein Fall offensichtlicher Genehmigungsfähigkeit der Nutzung liege nicht vor. Eine Befreiung komme nicht in Betracht, weil Grundzüge der Planung berührt würden. Der Antragsgegner habe sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Dass die Gemeinde die Ferienwohnnutzung seit längerem gekannt habe, sei nicht zu berücksichtigen gewesen. Auch eine rechtsbeachtliche Duldung durch die Bauaufsichtsbehörde

sei nicht anzunehmen. Dass ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan mit dem Ziel einer Legalisierung der Ferienwohnnutzung in bestimmten Teilen des Plangebiets eingeleitet worden sei, führe nicht zu einer anderen Bewertung, weil ein Stadium der Planreife nicht vorliege. Auch ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot sei nicht zu erkennen, weil der Antragsgegner in vielen weiteren Fällen gegen ungenehmigte Ferienwohnnutzungen vorgehe. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei nicht zu beanstanden.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wurde der Beschluss des Verwaltungsgerichts geändert und die aufschiebende Wirkung der Klage bis zum 31. Oktober 2015 wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet. Die dargelegten Beschwerdegründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise befristet bis zum 31.10.2015.

1. Allerdings wird durch das Beschwerdevorbringen nicht mit Erfolg die Auffassung des Verwaltungsgerichts in Zweifel gezogen, dass die Nutzungsuntersagung sich voraussichtlich als rechtmäßig erweisen wird.

Dies gilt zunächst, soweit die Antragstellerin geltend macht, ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes liege nicht vor, weil die Gemeinde bei Erlass des Bebauungsplanes eine Ferienwohnnutzung habe zulassen wollen, und diese gewollte Zweckbestimmung und nicht der möglicherweise fehlerhaft verwendete Begriff des „allgemeinen Wohngebietes“ maßgeblich sein müsse. Die Antragstellerin trägt nicht vor, welche konkrete Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung die Gemeinde ihres Erachtens hat treffen wollen; dies ist auch nicht ersichtlich. Bereits aus diesem Grund führen die Überlegungen der Antragstellerin zu dem Gesichtspunkt der „falsa demonstratio“ nicht weiter. Im Übrigen ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes der individuellen Auslegung aber auch nicht zugänglich, weil ihre Bedeutung in § 4 BauNVO gesetzlich geregelt ist. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO wird durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes die Vorschrift des § 4 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans; Modifikationen können nur nach Maßgabe der Regelungen in § 1 Abs. 4 bis Abs. 10 BauNVO vorgesehen werden.

Die Auffassung der Antragstellerin, allein das Fehlen einer erforderlichen Baugenehmigung führe noch nicht zu einer rechtswidrigen Nutzung, trifft nicht zu.

Eine Nutzung, die ohne die erforderliche Baugenehmigung erfolgt, ist formell illegal; sie steht damit im Sinne der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzung des § 80 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Frage, wer hierfür verantwortlich ist, wenn der Bauherr unter zutreffender Angabe der beabsichtigten Nutzung ein Genehmigungsverfahren durchgeführt hat, kann allenfalls auf der Rechtsfolgenseite im Rahmen der Ermessensausübung eine Rolle spielen. Dass der Antragsgegner sein Ermessen nicht gesehen oder nicht ausgeübt hätte, trifft nicht zu. Er ist nach der Begründung seiner Verfügung vielmehr davon ausgegangen, dass es sich bei dem der Bauaufsichtsbehörde in § 80 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V eingeräumten Ermessen um ein intendiertes Ermessen handelt. Dieser Ausgangspunkt ist zutreffend, so dass in der Regel bereits der Umstand, dass eine Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung ausgeübt wird, den Erlass einer Nutzungsuntersagung rechtfertigt. Zusätzlich hat der Antragsgegner die Gesichtspunkte der Durchsetzung des Genehmigungsverfahrens, der Gleichbehandlung und der Vermeidung von Nachahmungen angeführt.

Im Weiteren wendet sich die Antragstellerin im Wesentlichen gegen die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Soweit sie unter den entsprechenden Gesichtspunkten auch die Ermessensausübung hinsichtlich der Verfügung als solche angreifen will, teilt der Senat entsprechende Bedenken nicht.

Die Antragstellerin meint, eine Nachahmungsgefahr komme nicht in Betracht, weil der breiten Öffentlichkeit bekannt sei, dass der Antragsgegner von einer Rechtswidrigkeit der Ferienwohnnutzung im Plangebiet ausgehe. Dabei beruht diese Kenntnis allerdings auch nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin u.a. auf dem Erlass entsprechender Nutzungsuntersagungen. Dass eine Nachahmungsgefahr auch ohne diese nicht bestünde, legt sie nicht dar. Dass im Plangebiet „eine Dauerbewohnung nicht signifikant festzustellen“ sei, so dass aus diesem Grund eine negative Vorbildwirkung nicht in Betracht komme, trifft ebenfalls bereits nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin nicht zu. Dem von ihr als Anlage K 12 zur Beschwerdebegründung eingereichten „Nutzungsplan Bestand“ ist vielmehr zu entnehmen, dass im nordöstlichen Teil des Plangebietes eine erhebliche Zahl von Grundstücken ausschließlich zu Dauerwohnzwecken genutzt wird und im südwestlichen Teil zumindest einzelne solche Nutzungen anzutreffen sind.

Die Antragstellerin macht geltend, nicht nur der Gemeinde, sondern auch dem Antragsgegner sei die Nutzung als Ferien-

wohnung bereits mehrere Jahre bekannt gewesen, ohne dass an ein Einschreiten gedacht worden sei. Dies ergebe sich aus dem Schreiben vom 15.06.2010, mit dem der Antragsgegner den Eingang der Bauunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestätigt habe. Insoweit ist aber zu beachten, dass ein bloßes Nichteinschreiten der Bauaufsichtsbehörde (sog. passive Duldung) von vornherein keinen Vertrauenstatbestand begründet, und eine Erklärung der Behörde, gegen einen baurechtswidrigen Zustand nicht einzuschreiten (sog. aktive Duldung), die im Übrigen auch keine Legalisierungswirkung bzw. keinen Bestandsschutz vermitteln würde, sondern bei der Ermessensausübung lediglich zu berücksichtigen sein wäre (vgl. OVG Greifswald U. v.4.9.2013 - 3 L 108/11 - Juris Rn. 70ff.; U. v. 25.1.2010 - 3 L 89/06 - BRS 76 Nr. 210 jew. m.w.N.), nicht vorliegen dürfte. (...)

2. Die Beschwerde hat jedoch Erfolg, soweit sie die Anordnung der sofortigen Vollziehung derzeit für nicht gerechtfertigt hält.

Allerdings hat der Senat bereits entschieden, dass dann, wenn die Voraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung vorliegen, in der Regel auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gerechtfertigt ist. Dies gilt auch für den Erlass einer Nutzungsuntersagung wegen formeller Illegalität des Vorhabens. Es bedarf einer weiteren Begründung grundsätzlich nicht (st. Rspr.; vgl. OVG Greifswald B. v. 16.6.1999 - 3 M 3/99; zuletzt B. v. 27.3.2015 - 3 M 38/15).

Die Antragstellerin macht jedoch zu Recht geltend, dass entgegen diesem Grundsatz im hier vorliegenden Sonderfall ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der Vorschriften des öffentlichen Baurechts gegenüber ihrem privaten Interesse an der Fortsetzung der Nutzung derzeit nicht überwiegt. Als maßgeblich sieht der Senat an, dass die Gemeinde in einem bereits fortgeschrittenen Stadium ein Planänderungsverfahren durchführt mit dem Ziel, die Ferienwohnnutzung in dem die Antragstellerin betreffenden Bereich zu legalisieren. Dieses Verfahren befindet sich auf dem Stand der Beratung der zweiten Entwurfsfassung des Planes in der Gemeindevertretung und wird von der Gemeinde offenbar ernsthaft und unverzüglich in einer Weise betrieben, dass ein Abschluss in absehbarer Zeit erwartet werden kann. In diesem Rahmen besteht nach summarischer Einschätzung auf der Grundlage des Vortrags der Beteiligten jedenfalls die konkrete Möglichkeit einer Legalisierung der untersagten Nutzung durch Festsetzung eines Sondergebietes Ferienwohnen für den fraglichen Bereich.

Konkrete Nutzungskonflikte bestehen in diesem Bereich derzeit nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragstellerin nicht. Vor diesem Hintergrund fällt die eigenständige Ermessensentscheidung, die das Gericht im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffen hat, für den sich aus dem Tenor ergebenden Zeitraum trotz der derzeit auf der Grundlage des Beschwerdebringens nicht erkennbaren Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausnahmsweise zu Gunsten der Antragstellerin aus. Ob dabei auch der Umstand von Bedeutung ist, dass der Bauherr unter zutreffender Angabe seiner Nutzungsabsicht gegenüber der Gemeinde ein Genehmigungsverfahren durchgeführt hat und das Bauamt des Amtes N. ausdrücklich von einer Zulässigkeit der Ferienwohnnutzung ausgegangen ist, lässt der Senat offen. Die Befristung gründet auf der Erwägung, dass in diesem Zeitraum die Gemeinde bei ernsthaftem Bestreben um eine planerische Lösung im Sinne der Antragstellerin einen Bauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen erlassen haben wird.

§ 5 RdFunkBeitrStVtr SH, § 7 RdFunkBeitrStVtr SH

Zur Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags

Leitsatz

Es bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des RBStV.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 10.06.2015, Az. 4 A 105/14

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen. Bei der Klägerin handelt es sich um einen Konzern in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, der hauptsächlich im Lebensmitteleinzelhandel tätig ist. Mit Bescheid vom 01.09.2013 wurde die Klägerin für insgesamt 196 Betriebsstätten für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06.2013 zu Rundfunkbeiträgen in Höhe von insgesamt 34.519,10 € (incl. 341,77 € Kosten) herangezogen. Mit weiterem Bescheid vom 01.09.2013 wurde die Klägerin für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06.2013 für fünf Werkwohnungen zu Rundfunkbeiträgen in Höhe von 547,40 € herangezogen (incl. 8,00 € Kosten). Mit Schreiben vom 04.10.2013 legte die Klägerin gegen die beiden bezeichneten Bescheide Widerspruch ein und trug zur Begründung vor, dass es sich bei dem

Rundfunkbeitrag um eine Steuer handle, für welche den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz fehle. Außerdem verstoße die Beitragspflicht für jede Wohnung und für jede Betriebsstätte unabhängig vom Vorhandensein und der Nutzung von Empfangsgeräten gegen das Gebot der Beitragsgerechtigkeit.

Der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine unzulässige Steuer handle und das Anknüpfen der Rundfunkbeitragspflicht an sogenannte Raumeinheiten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Die Klägerin hat am 09.05.2014 Klage erhoben. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend: Der Rundfunkbeitrag in seiner derzeitigen Ausgestaltung sei abgabenrechtlich als Steuer zu qualifizieren. Für die Erhebung einer solchen Steuer fehle dem Land die Gesetzgebungskompetenz entsprechend Art. 105 GG. Daher sei der Rundfunkbeitrag bereits formell verfassungswidrig und verletze die Klägerin unter anderem in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Außerdem verletze der Rundfunkbeitrag materielles Verfassungsrecht, da er verfassungswidrig ungleiche Sachverhalte gleich behandle. Diese Ungleichbehandlung folge aus der Festsetzung des Rundfunkbeitrages auf der Grundlage von Raumeinheiten. Zwar sei es grundsätzlich möglich, Beiträge oder Steuern auf der Grundlage typisierter Sachverhalte zu erheben. Die materielle Rechtswidrigkeit des Rundfunkbeitrages ergebe sich aus der Reichweite der gesetzgeberischen Typisierung. Diese betreffe nicht nur den Maßstab der sogenannten Beitragspflicht, sondern auch den Beitragsgrund. Der Eingriff sei auch unverhältnismäßig, da er nicht erforderlich sei. Die Gleichbehandlung beispielsweise eines Einzelhandelsunternehmens - wie es die Klägerin betreibe - mit einem Unternehmen der Speditionsbranche sei nicht gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe ohne weiteres Einzelfall- bzw. Ausnahmeregelungen schaffen können. Im Übrigen stelle die überproportionale Belastung der Klägerin als Inhaberin eines Filialbetriebes einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG dar. Ferner verstoße die Bemessung der Beitragshöhe anhand der Mitarbeiterzahl ebenso gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der kommunikative Nutzen des Rundfunks für das Unternehmen sei nicht nur an der Kopfanzahl der Mitarbeiter zu messen, sondern auch an der Frage, ob diese Mitarbeiter als Vollzeit- oder nur als Teilzeitmitarbeiter arbeiten.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide vom

01.09.2013 und der Widerspruchsbescheid vom 08.04.2014 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Festsetzung der Rundfunkbeiträge findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 des 15. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (i.V.m. dem Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16.12.2011, GVBl. SH 2011 Nr. 18, S. 345 ff), im folgenden RBStV.

Nach diesen Normen ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (§ 2 Abs. 1 RBStV). Eine Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung betreten werden kann (§ 3 Abs. 1 RBStV).

Im nicht privaten Bereich für ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der in § 5 Abs. 1 RBStV niedergelegten Staffelung zu entrichten. Zusätzlich ist gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 RBStV jeweils ein Drittel Rundfunkbeitrag für jedes zugelassene Kfz der Betriebsstätte, das u.a. zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit des Inhabers genutzt wird, zu entrichten. Hierbei kommt es auf den konkreten Nutzungsumfang nicht an. Pro Betriebsstätte ist ein Kfz von der Beitragspflicht befreit. Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 RBStV ist der Beitrag monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums zu leisten. Die Höhe eines Rundfunkbeitrags belief sich im hier betroffenen Zeitraum auf 17,98 € (§8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung vom 15.12.2010).

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV ist der Beklagte als Anstalt öffentlichen Rechts berechtigt, die rückständigen Rundfunkbeiträge durch Bescheid festzusetzen.

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge wird, soweit Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden, ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig.

Die streitbefangene Festsetzung entspricht diesen Maßgaben. Sie ist insbesondere rechnerisch richtig.

Der Beklagte durfte die Festsetzung auch auf die Regelungen des RBStV stützen, denn an deren Verfassungsmäßigkeit hat das Gericht keinen Zweifel.

Das Land Schleswig Holstein hat gemäß Art. 70 ff. GG die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Regelungen auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Finanzierung. Innerhalb dieser Kompetenz durfte es auch die Regelungen zum Rundfunkbeitrag in der vorliegenden Gestalt erlassen. Die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz ist gerade nicht dem Bund zugewiesen, da es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer im Sinne des Art. 105 GG, sondern um eine außersteuerliche Abgabe handelt.

Steuern im Sinne des § 105 GG sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (BeckOK GG/Kube GG Art. 105 Rn. 3 m. w. N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann hingegen ein Beitrag für die potentielle Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung oder Leistung erhoben werden (BVerfG, Beschluss vom 6.7.2005 - 2 BvR 2335/95).

Der Rundfunkbeitrag wird im Gegensatz zur Steuer nicht voraussetzungslos, vorteilsunabhängig und zur Finanzierung allgemeiner staatlicher Aufgaben erhoben (VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.5.2014 - VGH B 35/12; Bayerischer VerfGH, Urteil vom 15.5.2014 - 8 VII 12 und 24 VII 12). Der Rundfunkbeitrag in seiner durch den RBStV konkretisierten Ausgestaltung ist vielmehr eine Vorzugslast, die als Gegenleistung für die Gewährung eines zumindest potentiellen Vorteils für den Abgabepflichtigen erhoben wird. Der Vorteil liegt darin, dass dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährt wird. Dabei wird durch das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der die Aufgabe hat, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu- bringen, das einer anderen Entscheidungs-rationalität als der der markt-wirtschaftlichen Anreize folgt (BVerfG, Urteil vom 25.3.2014 - 1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11), die Inanspruchnahme eines Vorteils unabhängig von den individuellen Nutzungsgewohnheiten und -absichten zumindest ermöglicht (OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2015 - 4 LA 130/14). Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist unerheblich. Abgegolten wird durch den Beitrag der abstrakte Vorteil der Nutzungsmöglichkeit.

Diese Wechselbezüglichkeit von staatlicher Leistung (= Möglichkeit des Empfangs öffentlich-rechtlichen Rundfunks) und Abgabenlast wird zum Einen durch das Bestehen von Ausnahmen der Bei-

tragserhebung für die objektiv unmögliche Rundfunknutzung (§ 4 Abs. 1 und 6 RBStV, z.B. Taubblinde), zum Anderen durch Bemessung und Begrenzung der Abgabenhöhe nach dem Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betont und ist schließlich für die formale Zuordnung zu den Sachgesetzgebungskompetenzen entscheidend (VerfGH Rheinland Pfalz, aaO).

Wegen der Bemessung und Begrenzung der Abgabenhöhe auf den tatsächlichen Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist der Beitrag auch keine Zwecksteuer. Zwecksteuern binden lediglich bezüglich der Mittelverwendung, nicht aber bezüglich der Erhebungshöhe, ebenso besteht bei Zwecksteuern im Gegensatz zum Rundfunkbeitrag keine zwangsläufige Deckungsgleichheit von Abgabepflichtigem und Vorteilsempfänger (VerfGH Rheinland Pfalz, aaO).

Der Rundfunkbeitrag kann zudem keine Steuer sein, da Steuereinnahmen in den allgemeinen Haushalt fließen, während der Beitrag direkt der eigenständigen Verwaltung der Rundfunkanstalten zugeführt wird (VerfGH Rheinland Pfalz aaO). Der Abgabepflichtige wird dabei durch die Bedarfsermittlung und -überprüfung der unabhängigen KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) vor überhöhten Beiträgen geschützt. Dies trägt auch dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung.

Der Rundfunkbeitrag trifft aufgrund der o.g. Ausnahmen auch nicht die Allgemeinheit, sondern nur die Personen, die einen besonderen Vorteil von ihm haben. Unerheblich ist, ob die Menge der Betroffenen wegen der weiten Verbreitung der Empfangsmöglichkeiten sodann nahezu deckungsgleich mit der Allgemeinheit ist. Die Betroffenheit der Allgemeinheit ist schon kein Alleinstellungsmerkmal für eine Steuer (Bayerischer VerfGH aaO). Dies kann allenfalls für eine Ähnlichkeit bzw. Annäherung zur Steuer sprechen. Die „Besonderheit“ des Vorteils muss sich vielmehr auf die Abgrenzung gegenüber allgemeinen staatlichen Aufgaben und gerade nicht gegenüber anderen Abgabepflichtigen beziehen.

Mit den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, bewirkt. Der darin niedergelegte Gleichheitssatz verbietet es, gleiche Sachverhalte ungleich oder ungleiche gleich zu behandeln, es sei denn, ein abweichendes Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt. Dabei variiert das erforderliche Maß der Rechtfertigung im Hinblick auf die materielle Schwere der Ungleichbehandlung und kann von einer einfachen Willkürprüfung bis zur Prüfung nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten reichen.

Diesen Anforderungen werden die Rege-

lungen im RBStV gerecht. Zuzugeben ist, dass durch die Regelungen im RBStV eine Vielzahl von -im Detail unterschiedlichsten- Sachverhalten gleich behandelt werden. Dieses verbietet der Gleichheitssatz aber per se nicht. Der Gesetzgeber muss nicht differenzieren, solange die tatsächliche Ungleichheit in der Sachverhaltsbehandlung nicht zu groß ist (Bayer. VerfGH aaO). Vielmehr ist eine Differenzierung unter sachlichen Erwägungen zulässig. Denn zu beachten ist, dass die Rundfunksbeitrags-erhebung ein Massenverfahren ist, das als solches keine unbeschränkte Einzelfallgerechtigkeit, sondern Typengerechtigkeit verlangt. Der Gesetzgeber ist zum Zwecke der typisierenden Gestaltung und Vereinfachung von Massenerscheinungen befugt, die Vielzahl der Einzelfälle in einem Gesamtbild zu erfassen, das nach den vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt (BVerfG, Beschluss vom 21.06.2006 - 2 BvL 2/99). Damit bedarf gerade ein Massenphänomen wie der Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einer generalisierenden, typisierenden und pauschalisierenden Regelung, die unweigerlich mit Härten verbunden ist. Dies ist hinzunehmen, solange für das insgesamt gefundene Regelungsergebnis ein plausibler, sachlich vertretbarer Grund besteht (Bayer. VGH aaO) und die sich ergebenden Härten nur eine relativ geringe Zahl betreffen. Diese Härten sind dann hinzunehmen.

Der Gleichheitssatz findet im Abgaberecht seine Ausprägung zusätzlich darin, dass ein erforderlicher Aufwand unter den Pflichtigen möglichst gleichmäßig zu verteilen ist (Abgabengerechtigkeit). In diesem Rahmen entscheidet sodann aber der Normgeber, an welchem Sachverhalt er anknüpfen lässt. Die Grenze ist dabei auch hier erst bei Willkür und unerträglichen Ergebnissen zu ziehen (Bayer. VerfGH aaO). In vertretbarer Weise hat sich der Gesetzgeber nach diesen Maßstäben hinsichtlich des Rundfunkbeitrags dafür entschieden, an das Innehaben einer Wohnung/Betriebsstätte/nicht-privates Kfz anzuknüpfen, da in diesen Raumeinheiten der Schwerpunkt der Nutzungsmöglichkeit des Rundfunkangebotes liegt (Bayer. VerfGH, aaO; VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Gestützt wird diese typisierende Betrachtungsweise dadurch, dass laut Statistik in nahezu allen Wohnungen und Betriebsstätten die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht und stattfindet (mehr als 96 % der privaten Haushalte verfügen beispielsweise über irgendein Empfangsgerät).

Eine weitere sachliche Erwägung für das gewählte pauschalisierte Anknüpfen an die genannten Raumeinheiten ist das Bedürfnis für eine verständliche und einfache Typisierung, die eine verlässliche

und leicht feststellbare Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen ermöglicht, dabei die Privatsphäre möglichst wenig tangiert und durch die Fiktion einer Rundfunknutzungsgemeinschaft je Haushalt die unterschiedlichen Nutzungsarten und Nutzungsgewohnheiten innerhalb der Gemeinschaft zutreffend abbildet und somit in sich ausgleicht (Bayer. VerfGH aaO). Das Fehlen weiterer Differenzierungen verhindert die Schaffung von Umgehungsmöglichkeiten und Benachteiligung der sich rechtstreu Verhaltenden. Das Vorhalten eines Empfangsgerätes stellt aufgrund des technischen Fortschritts dagegen kein ausreichendes Indiz für eine Vorteilszuordnung mehr dar, denn die Verbreitung zum Rundfunkempfang fähiger Geräte ist nahezu flächendeckend (Bayer. VerfGH aaO). Wegen der Digitalisierung geschuldeten fortschreitenden Medienkonvergenz ist in zulässiger Weise auch von der Unterscheidung von Fernsehgeräten und Radioempfangsgeräten abgesehen worden. Überdies würde das Feststellen des Vorhandenseins solcher Empfangsgeräte in Massenverfahren wie dem vorliegenden ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre nicht möglich sein (Bayer. VerfGH aaO). Schließlich bietet das gewählte Finanzierungsmodell eine funktionsgerechte Finanzierung, indem es den Beitrag an einfach bestimmbar Kriterien festmacht, den Vollzugsaufwand überschaubar hält und dabei den Auftrag aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG erfüllt. Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung ist auch nicht in den unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten für die private und die nicht private Nutzung zu sehen. Realistischerweise wird insofern für nicht private Raumeinheiten (= Betriebsstätten) von einer von der privaten Nutzung abweichenden Nutzungsintensität ausgegangen. Die Rundfunknutzung erfolgt dort eher „nebenbei“ oder in den Pausen, zudem ist die Personenzahl in Haushalt und Betrieb in der Regel nicht vergleichbar (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Es liegen insofern schon gar keine vergleichbaren Sachverhalte vor. Dieser üblicherweise geringeren Nutzung im nicht privaten Bereich und dem damit verbundenen geringeren Vorteil trägt das Beitragserhebungsverfahren dadurch Rechnung, dass der Beitrag im nicht privaten Bereich verhältnismäßig gering ist und nach Betriebsgröße differenziert erhoben wird. Der Rundfunkbeitrag verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot und das Kostendeckungsprinzip. Grundsätzlich bestehen schon keine Anhaltspunkte für die Verletzung des Äquivalenzprinzips, also dem Verhältnis von angebotener Nutzungsmöglichkeit zur Höhe des Rundfunkbeitrages (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). In diesem Zusammenhang ist auch

das Erzielen von Mehreinnahmen in gewissem Grade insofern nicht zu beanstanden, als die Festlegung der Beitragshöhe auf einer reinen Prognoseentscheidung beruht. Eine Aufkommensneutralität von Anfang an war damit kaum realisierbar und nicht erwartbar. Die nach dem Wechsel auf das geräteunabhängige Finanzierungsmodell erfolgten Mehreinnahmen durch die Beitragserhebung betragen im Übrigen zunächst lediglich 3,7 % gegenüber dem von der KEF prognostizierten Gesamtbedarf. Da Überschüsse gemäß den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ohnehin angelegt und als Rücklage verwendet werden (§ 1 Abs. 5 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der Fassung vom 15.12.2010), die bei Ermittlung des zukünftigen Finanzbedarfs zu berücksichtigen ist und den Beitrag in der Zukunft gegebenenfalls sogar mindert (wie tatsächlich zum 1.4.2015 geschehen), ist nicht von einer versteckten Finanzierung des allgemeinen staatlichen Finanzbedarfs auszugehen (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Der Rundfunkbeitrag in seiner jetzigen Ausgestaltung ist auch nicht EU-rechtswidrig. Er stellt insbesondere keine beabsichtigte Beihilfe zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV dar, die vorab hätte gemeldet werden müssen. Vielmehr wird die alte geräteabhängige Finanzierungsregelung, die die EU-Kommission in 2007 als bestehende staatliche Beihilfe ohne Bedenken bezüglich des gemeinsamen Marktes behandelt hat, nicht in ihrem Kern betroffen. Insofern ist weder die Art des Vorteils, die Finanzierungsquelle noch das Ziel der Beihilfe betroffen (Bayer. VerfGH aaO). Die Regelungen zur Erhebung des Rundfunkbeitrages verletzen schließlich nicht die Informationsfreiheit aus Art. 5 GG. Sie ist schon nicht in ihrem Schutzbereich betroffen. Die Informationsfreiheit gewährleistet das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Der Zugang zu Informationsmedien wird durch die Erhebung der Rundfunkbeiträge aber nicht beschränkt. Mangels Anknüpfung an das tatsächliche Bereithalten von Empfangsgeräten findet auch keine Beeinflussung der Anschaffung oder Verwendung solcher Geräte mehr statt (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Schon objektiv ist die Erhebung des Rundfunkbeitrages nicht geeignet, den Einzelnen zur Rundfunknutzung zu verpflichten oder ihn daran zu hindern (Bayer. VerfGH aaO). Die Beitragspflicht für private Haushalte verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gleichheitssatz ist insbesondere nicht durch die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Raumeinheit/ Wohnung anstelle von Em-

pfangsgeräten verletzt. Diese Entscheidung ist weder willkürlich noch unverhältnismäßig. Sie findet ihren Grund in der Erwägung, dass nahezu ausnahmslos alle Bürger über empfangsbereite Geräte verfügen. Im Übrigen berücksichtigt die gefundene Regelung, dass in Wohneinheiten typischerweise und pauschalisierend der Schwerpunkt der Nutzungsmöglichkeit und Nutzung liegt. Die Anknüpfung an die Wohnung ermöglicht insoweit die Zusammenfassung mehrerer Nutzer zu Empfangs- und Beitragsgemeinschaften entsprechend den gesellschaftlichen Gegebenheiten (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Sachgerecht ist die Anknüpfung an Raumeinheiten insbesondere auch, da sie ausweislich der Härtefallregelungen in § 4 des RBSTV solche Personen von der Beitragspflicht ausnimmt, die objektiv keine Empfangsmöglichkeiten haben (beispielsweise körperlich beeinträchtigte Personen, die aufgrund der Beeinträchtigung den Rundfunk nicht oder nur eingeschränkt nutzen können). Der Gesetzgeber war dabei auch nicht gehalten, solche Personen von der Beitragspflicht auszunehmen, die den Rundfunkempfang entweder nicht wünschen oder mangels Geräten nicht realisieren könnten. Diese Betrachtungsweise verkennt das Wesen des Beitrages. Der gewährte Vorteil ist insofern gerade nicht in der tatsächlichen Nutzung oder der Ausstattung mit empfangsbereiten Geräten zu sehen; vielmehr besteht der Vorteil darin, die Möglichkeit des Empfanges und das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu haben. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Befreiung solcher Personen, die bewusst auf den Rundfunkempfang verzichten wollen, nicht geboten (Bayer. VerfGH aaO). Der Rundfunkbeitrag verstößt im Übrigen nicht gegen den Gleichheitssatz, weil er Haushalte mit mehreren Personen gegenüber solchen mit wenigen Personen bevorteilt. Diese Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte ist durch die im Rahmen von Massenverfahren erforderliche und rechtmäßige (s.o.) Pauschalisierung und Typisierung gerechtfertigt. Insofern ist zu beachten, dass sich die Beitragshöhe pro Haushalt in einem erschwinglichen Rahmen von unter 18.-- € im Monat hält und daneben für einkommensschwache Personen Härtefallregelungen existieren (Bayer. VerfGH aaO). Die mannigfaltigen unterschiedlichen Nutzungsweisen innerhalb der Haushalte gleichen sich in der Regel in der Gesamtschau wieder ertümelnd aus (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Die Erhebung des Rundfunkbeitrages im privaten Bereich verstößt auch nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 IVm Art. 1 GG. Soweit

der RBStV in seinen §§ 8, 9 Abs. 1, 14 Abs. 3 diverse Anzeige-, Auskunft- und Nachweispflichten bzw. -rechte vorsieht, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten an die Öffentlichkeit gebracht werden (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83). Dieses Recht ist indes nicht schrankenlos gewährleistet, die Informationen über persönliche Daten sind Teil der sozialen Realität, die nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Daher sind Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dann hinzunehmen, wenn und soweit dies von hinreichenden Gründen des Gemeinwohls getragen wird und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist. Diesen Anforderungen werden die o.g. Regelungen zur Rundfunkbeitragserhebung gerecht. Sie finden ihre Rechtfertigung insbesondere in dem Ziel, eine verlässliche Tatsachengrundlage für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Erhebung des Rundfunkbeitrages zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schaffen. Die Auskunftspflichten und -rechte sind insofern erforderlich und geeignet; ein milderer, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich (Bayer. VerfGH aaO). Die in Bezug genommenen Daten sind dabei erforderlich, um die Person zweifelsfrei - auch innerhalb einer Raumeinheit - zu identifizieren, den Beitrag zu bemessen und das Festsetzungsverfahren durchzuführen (Bayer. VerfGH aaO). Die dafür lediglich benötigten Identifizierungsdaten und Wohnungsdaten berühren die Persönlichkeit der Betroffenen nur am Rande und begründen zudem einen deutlich geringeren Eingriff in die Privatsphäre als die frühere gerätebezogene Erhebung (Bayer. VerfGH aaO). Die damit einhergehende, relativ geringe Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steigert sich auch nicht dadurch, dass eine Vielzahl von Bürgern betroffen ist. Die mit dem Eingriff verbundenen Ziele der Vermeidung von Vollzugsdefiziten und Herstellung größtmöglicher Beitragsgerechtigkeit haben ein höheres Gewicht als die Schwere des Eingriffs, zumal beispielsweise der Datenabgleich nur diejenigen trifft, die ihrer Anzeigepflicht nicht aus eigenem Antrieb nachkommen (Bayer. VerfGH aaO). Die verhältnismäßig geringe Intensität des Eingriffs wird betont durch die Zweckbindung der mit ihm ermittelten Ergebnisse (§11 Abs. 4 und 5 RBStV), ergänzt durch Löschpflichten (§14 Abs. 9

RBStV) und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesanstalt (Bayer. VerfGH aaO). Eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen zum Rundfunkbeitrag ergibt sich auch nicht aus der in § 9 Abs. 1 RBStV geregelten Auskunftspflicht von Eigentümern und Verwaltern. Diese sind damit nicht ungerechtfertigt in ihrer durch Art. 2 GG geschützten Handlungsfreiheit tangiert. Diese Auskunftspflicht findet ihre Rechtfertigung vielmehr in dem Bestreben nach Belastungsgleichheit und Beitragsehrlichkeit und dem Bedürfnis diesbezüglicher Kontrolle. Da die von der Auskunftspflicht Betroffenen ausreichend durch die Subsidiarität der Fremdauskunft gegenüber der eigenen Anzeige geschützt sind, ist hier eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Absicherung des Deklarationsprinzips durch das Verifikationsprinzip gegeben (Bayer. VerfGH aaO). Voraussetzungen und Umfang der Pflicht sind im Übrigen bestimmt genug im RBStV (§ 9 Abs. 1 bis 3 RBStV) geregelt. Die Regelungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verstoßen auch nicht gegen den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Ehe aus Art. 6 GG, indem sie Ehepaaren, die zwei oder mehr Wohnungen unterhalten, einen doppelten bzw. mehrfachen Rundfunkbeitrag auferlegen, ohne danach zu differenzieren, aus welchem Grund eine Zweitwohnungsnutzung vorliegt und ob insofern überhaupt ein doppelter Vorteil gegeben ist. Hierin ist vielmehr eine nach den o. g. Zielen der Typisierung und Pauschalisierung im Massenverfahren hinzunehmende Härte zu sehen (Bayer. VerfGH aaO). Unabhängig von Dauer oder Art des Wohnens wird in zulässiger Weise in jeder Wohnung ein privater Raum gesehen, in dem Rundfunknutzung schwerpunktmäßig stattfinden kann. Da ein Zweitwohnungsbeitrag auch von Unverheirateten zu zahlen wäre, liegt eine Benachteiligung wegen der Ehe ohnehin schon nicht vor. Die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages benachteiligen auch nicht entgegen Art. 3 Abs. 3 und Art. 2 GG (Schwerst-)Behinderte, indem sie nicht von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Für eine Befreiung gibt es regelmäßig schon kein Bedürfnis, denn Behinderte nutzen den Rundfunk in der Regel auch, so dass mit ihrer Beitragspflicht dem Gebote der gleichmäßigen Belastung aller Vorteilsempfänger Genüge getan wird. Ausreichender Schutz besteht insofern für die Personen, die den Rundfunk objektiv nicht nutzen können (Taubblinde), im Übrigen besteht ausreichender Schutz über die Einzelfallprüfung im Rahmen der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 RBStV (Bayer. VerfGH, aaO).

Die Regelungen zur Erhebungen des Rundfunkbeitrages im nicht privaten Bereich verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. Grundsätzlich ist das Rundfunkbeitragsrecht unter Hintanstellung tatsächlicher Besonderheiten rechtmäßig typisierend und pauschalisierend regelbar (s. o.). Die jeder generalisierenden Regelung von Massenerscheinungen immanenten und damit unvermeidbaren Härten führen nicht per se zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, solange diese nicht sehr intensiv sind und nur verhältnismäßig kleine Gruppen betreffen (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Zu Recht stellt das Rundfunkbeitragsrecht dabei zunächst auf die Betriebsstätte als örtlichem Rahmen, in dem typischerweise Rundfunknutzungsmöglichkeiten eröffnet werden, ab. Dabei liegt der Grund für die Anknüpfung an die Zahl der Beschäftigten darin, dass der durch die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunknutzung eröffnete Vorteil personenbezogen ist (Bayer. VerfGH aaO). Darüber hinaus ist die Differenzierung nach der Mitarbeiterzahl gerade sachgerecht, um zu vermeiden, dass beispielsweise ein Einzelhändler den gleichen Rundfunkbeitrag wie ein Großhändler zahlen müsste (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Die dabei vorgenommene Degression in der Höhe der einzelnen Beiträge findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Zahl möglicher Rezipienten sich nicht in dem auf den einzelnen Mitarbeiter entfallenden Betrag, sondern in der Gesamthöhe der geschuldeten Beiträge spiegelt (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Damit einhergehend wird gleichzeitig eine geringere Belastung kleinerer Betriebe und übermäßige Belastung größerer verhindert. Auch die tatsächlich gewählte Staffelung in 10 Stufen ist ausreichend. Unebenheiten aufgrund mangelnder weiterer Differenzierung sind durch die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ziele der Praktikabilität, Vermeidung aufwändiger Ermittlungen und Absicherung gegen Erhebungsdefizite gerechtfertigt (Bayer. VerfGH aaO). Der Nutzen der potentiellen Rundfunknutzung im nicht privaten Bereich ist dabei ein „kommunikativer“. Dieser kommunikative Nutzen umfasst nicht nur die Unterhaltung und Information der Beschäftigten. Vielmehr ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk wichtige Informationsquelle wirtschafts- und erwerbsrelevanter Informationen, leistet einen erheblichen Beitrag für ein demokratisches Umfeld, in dem die Meinungs- und Informationsvielfalt als Basis für eine freie wirtschaftliche Betätigung gerade dem nicht privaten Bereich zugutekommt (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Die Wirtschaftsbetriebe stehen nicht außerhalb der Gesellschaft, sie wirken vielmehr an gesellschaftlicher und politischer Mei-

nungsbildung mit. Dabei ist der Gesetzgeber zu Recht davon ausgegangen, dass nahezu in allen Betrieben PC-Ausstattung, Radio o. ä. vorhanden ist und sich damit grundsätzlich Rundfunk empfangen lässt. Unerheblich ist dabei, dass sich die tatsächliche Nutzung des Rundfunks aufgrund der verschiedensten betrieblichen tatsächlichen Gegebenheiten in Quantität und Qualität unterschiedlich darstellen dürfte. Etwaige, sich aus der Vielfalt der Eigenarten der einzelnen Lebenssachverhalte ergebenden Härten erfordern auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes keine Einzelfallbetrachtung jeglicher denkbarer Konstellationen. Entscheidend ist vielmehr, dass diese Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären und praktische Erfordernisse der Verwaltung solche Härten unvermeidbar machen (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Die grundsätzlich zulässige Typisierung und Pauschalisierung (s. o.) darf und muss sich - um der materiellen Gleichheit willen und um die Verwirklichung des Abgabenspruches unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen zu erleichtern- an dem typischen Leitbild orientieren (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO).

Die gegenüber dem privaten Bereich unterschiedliche Nutzungsintensität wird im nicht privaten Bereich dadurch berücksichtigt, dass für jeden Mitarbeiter nur ein im Vergleich zur Pro-Kopf-Beitragsgröße im privaten Bereich verhältnismäßig geringer Bruchteil an Beitrag anfällt (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Der Rundfunkbeitrag macht zudem in der Regel nur einen Bruchteil der anfallenden Personalkosten aus. Des Weiteren ergibt sich für rund 90 % der Betriebe im Vergleich zu vorher zu leistenden, gerätebezogenen Beiträgen keine oder nur eine geringe Mehrbelastung (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO).

Ebenfalls verfassungskonform ist die Berücksichtigung der Kraftfahrzeuge im nicht privaten Bereich für die Erhebung der Rundfunkbeiträge, § 5 Abs. 2 Ziff. 2 RBStV. Das Vorhalten von Kraftfahrzeugen im nicht privaten Bereich ist insoweit schon nicht mit dem Vorhalten eines Kfz im privaten Bereich vergleichbar. Betriebe haben in der Regel im Verhältnis zu den beschäftigten Personen deutlich mehr Kfz als ein Haushalt. Somit verfügen sie relativ gesehen durchschnittlich über mehr Empfangsräumlichkeiten. Im Gegensatz zum privaten Bereich dienen Kfz im nicht privaten Bereich Erwerbszwecken und sind steuerlich absetzbar (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Erfahrungsgemäß wird der Rundfunk im Auto zudem intensiver genutzt als bei beruflicher Tätigkeit ohne Kfz (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Gerechtfertigt ist die Erhebung eines Kfz-Rundfunkbeitrages im nicht privaten Bereich darüber hinaus durch das Bestre-

ben, auch Betriebe ohne Betriebsstätten zu erfassen, die ausschließlich durch Kfz-Nutzung tätig sind (z.B. Taxiunternehmen ohne Büro, „rollende Betriebsstätte“). Zu beachten ist zudem, dass pro Betriebsstätte ein Kfz beitragsfrei bleibt, § 5 Abs. 2 Ziff.2 RBStV. Im Vergleich zum privaten Bereich bedeutet dies, dass ohnehin allenfalls eine Ungleichbehandlung bezüglich der fehlenden Beitragserhebung für jeden Zweit- (Dritt-, Viert-) Wagen pro Haushalt bestünde. Die Ausweitung der Beitragspflicht auf (Zweit-)Wagen im privaten Bereich ist aber neben den o.g. Gründen schon deshalb nicht angezeigt, da das Ziel nach mehr Akzeptanz des Rundfunkbeitrages in der Bevölkerung und der Vermeidung weiterer Nachforschungen im Rahmen des Vollzuges dadurch infrage gestellt würde. Der Rundfunkbeitrag ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass pro Betriebsstätte ein Kfz beitragsfrei ist sowie der Beitrag im Übrigen nur 1/3 des „normalen“ Beitrags beträgt, als verhältnismäßig anzusehen. Die Regelungen zur Erhebung des Rundfunkbeitrages im nicht privaten Bereich verletzen außerdem nicht das Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 GG. Danach muss dem Einzelnen anhand des Normtextes voraussehbar sein, was „rechters“ ist. Dies gilt für den Tatbestand wie für die Rechtsfolge. Sichergestellt bleiben muss, dass das Handeln der Verwaltung messbar und in gewissem Ausmaße für den Bürger voraussehbar und berechenbar ist sowie dass eine Gerichtskontrolle ermöglicht wird (z.B. BVerfG, Beschluss vom 3. 3. 2004 - 1 BvF 3/92). Soweit bezüglich des Bestimmtheitsgebots vorgebracht wird, es sei schon nicht klar, was unter „sozialversicherungspflichtig Angestellten“ (insbesondere in Bezug auf geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte in Elternzeit) sowie unter dem Begriff „beitragspflichtiges Kfz“ (exklusive oder inklusive des beitragsfreien Kfz pro Betriebsstätte) zu verstehen sei, kann dem nicht gefolgt werden. Der Begriff der Beschäftigten ist insoweit innerhalb der Regelungen des RBStV in § 6 Abs. 4 definiert. Hiernach sind Beschäftigte alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Auch der Begriff „sozialversicherungspflichtig“ definiert sich unter Rückgriff auf den Normzweck problemlos. Insofern sind geringfügig Beschäftigte gerade nicht zu berücksichtigen, da sie nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Im Übrigen ergibt sich die Wortbedeutung aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungspflicht. Auch die Einordnung der Beschäftigten in Elternzeit ist durch die Heranziehung der Wertung des § 7 Abs. 3 S. 3 SGB IV problemlos möglich

(Bayer. VerfGH aaO). Beginn und Ende des beitragspflichtigen „Innehabens“ eines Kfz lassen sich ebenso unproblematisch aus § 7 RBStV iVm § 8 Abs. 4 Ziff. 12 RBStV unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nachvollziehen (Bayer. VerfGH aaO). Schon aus dem Wortlaut des „beitragspflichtigen Kfz“ ergibt sich, dass das beitragsfreie Kfz nicht mit zu berücksichtigen ist.

Die Regelung über die Erhebung des Rundfunkbeitrages ist nicht etwa deswegen unverhältnismäßig, weil sie bestimmte gemeinnützige öffentliche Einrichtungen privilegiert, Rundfunkveranstalter von der Beitragspflicht befreit und den Vorteil nicht in Abhängigkeit von der Art des Betriebes, sondern von der Zahl der Mitarbeiter bestimmt. Dabei verstößt insbesondere die Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen nicht gegen das Gleichheitsgebot und das Bedürfnis nach Abgabengerechtigkeit. Es besteht insofern schon keine Vergleichbarkeit mit gewerblichen Betriebsstätten, da gemeinnützige öffentliche Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und daher ohne bzw. mit nur geringem wirtschaftlichen Vorteil agieren. Zweck der beitragsfreien Ermöglichung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkempfangs in diesen Einrichtungen ist es, gerade Einrichtungswohnern mit längerer Aufenthaltsdauer auch weiterhin die Teilnahme am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen, sie mithin vor „kultureller Verödung“ zu bewahren (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Die dagegen fehlende Befreiung von Krankenhäusern hält sich sodann im Rahmen des Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers und stellt keinen Systembruch dar (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO).

Die ungleiche - namentlich privilegierte - Behandlung von Rundfunkanstalten/-anbietern gegenüber sonstigen Betriebsstätten findet ihre sachliche Rechtfertigung in der Erwägung, eine Bezahlung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern gleichsam „an sich selbst“ und die damit verbundenen verwaltungsaufwendigen In-sich-Geschäfte zu vermeiden. Bezüglich privater Rundfunkanbieter liegt die sachliche Rechtfertigung darin, diese von einer „Finanzierung der eigenen Konkurrenz“ freizuhalten (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO).

Eine von der Betriebsart abhängige Differenzierung des tatsächlichen Vorteils der Möglichkeit der Rundfunknutzung läuft den Zielen der Klarheit und der Vollziehbarkeit der Regelungen zuwider und würde neue Zuordnungsprobleme schaffen, die ihrerseits Härten und Fraktionen bei der Bemessung erzeugen können. Dem gegenüber ist die finanzielle Belastung in der Regel verhältnismäßig gering, gerade auch für Betriebe mit vielen Filialen besteht kein grobes Missverhältnis

nis der Kosten zu den verfolgten Zwecken der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs (Bayer. VerfGH aaO). Eine Unverhältnismäßigkeit der Rundfunkbeitrags-erhebung im nicht privaten Bereich ergibt sich insbesondere auch nicht aus einem etwaigen Kontroll- und Bearbeitungsaufwand der Betriebe, der in Erfüllung der Anzeigepflicht des RBStV für Filialbetriebe ungleich größer sein kann als für Einzelbetriebe. Dieser etwaige bestehende größere Aufwand zur Übermittlung der Daten hält sich vielmehr im vertretbaren Rahmen (Bayer. VerfGH, aaO). Ebenso verhältnismäßig stellt sich im Falle einer Abmeldung einer Betriebsstätte die verpflichtende Angabe des Abmeldegrundes dar. Dies dient der Plausibilitäts- und Richtigkeitskontrolle, beschränkt sich im Übrigen auf die konkrete zur Abmeldung führende Tatsache (z. B. Schließung des Betriebes), ohne die ihr zugrunde liegenden Beweggründe anzugeben (Bayer. VerfGH aaO).

Der im Gegensatz zum privaten Bereich zu entrichtende zusätzliche 1/3-Kfz-Beitrag ist ebenfalls nicht geeignet, eine Unverhältnismäßigkeit der Bestimmungen zu begründen. Dieses Vorgehen findet seine sachliche Rechtfertigung vielmehr darin, dass ein Kfz im nicht privaten Bereich nach der Lebenswirklichkeit intensiver zum Rundfunkempfang genutzt wird und daher eine eigenständige Vorteilsabgeltung erforderlich ist (Bayer. VerfGH aaO). Wegen der unterschiedlichen Vorteilslage ist schon keine Benachteiligung gegenüber dem privaten Bereich zu verzeichnen.

Die Regelungen zur Erhebung des Rundfunkbeitrages verletzen auch nicht die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich garantierte Wirtschafts- und Gewerbefreiheit der beitragspflichtigen Betriebe bzw. ihrer Inhaber. Die Bestimmungen des RBStV haben insoweit schon gar keinen Bezug zu wirtschaftlicher, gewerblicher Betätigung und verfügen über keinerlei berufs-/gewerberegelnde Tendenz

(VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Dies ergibt sich insbesondere nicht aus der Fortgeltung von zu Zeiten der Rundfunkgebühr erteilten Lastschriften und Einzugsermächtigungen in § 14 Abs. 6 RBStV, denn diese sind widerrufbar. Im Übrigen besteht keine Pflicht zur Erteilung ebensolcher.

Eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen des RBStV ergibt sich auch nicht aus einer geltend gemachten Zahlung von Doppelbeiträgen, die daraus resultieren soll, dass die Beschäftigten einer Betriebsstätte schon aufgrund des Innehabens einer Wohnung für ihren persönlichen Vorteil der Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkempfanges zahlen und bei der Bemessung des Beitrages der Betriebsstätte dieser Beschäftigte erneut berücksichtigt werden. Es liegt schon keine doppelte Abgabepflicht vor. Vielmehr eröffnet sich im nicht privaten Bereich eine wohnungsunabhängige, neue Empfangsmöglichkeit, ein Ort der potentiellen Mediennutzung, der auch und gerade innerhalb des Betriebes die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördert und insofern einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen trägt (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Zusätzliche Vorteile durch die Möglichkeit des Rundfunkempfanges, die nicht durch den privaten Beitrag abgegolten werden, sind z. B. in der Nutzung der Rundfunkprogramme in Unternehmenszwecke fördernder Weise zu sehen. Dazu zählt die Informationsgewinnung sowie die (Pausen-)Unterhaltung der Beschäftigten und Kunden (Bayer. VerfGH aaO).

Betriebe werden durch die Erhebung eines Rundfunkbeitrages auch nicht in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 iVm Art. 1 GG verletzt. Zwar können juristische Personen grundsätzlich Träger dieses Rechts sein, dies aber nur, soweit die staatliche Maßnahme ihre spezifische Freiheitsausübung, ins-

besondere ihre wirtschaftliche Tätigkeit gefährdet (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Dieser durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorgegebene Schutzbereich wird durch den RBStV nicht berührt. Es reicht insbesondere mit Blick auf die Anzeigepflichten nicht aus, dass eine staatliche Stelle Kenntnisse erlangt, die irgendeinen Bezug zur juristischen Person haben. Entscheidend ist die Berücksichtigung der Bedeutung der Information für den grundrechtlich geschützten Tätigkeitsbereich der Betriebsstätte, dabei ihre Eignung dazu, die wirtschaftliche Verhaltensfreiheit zu beeinträchtigen oder zu gefährden (VerfGH Rheinland-Pfalz aaO). Eine solche Gefährdung ist hier nicht ersichtlich.

Die Regelungen zur Erhebung des Rundfunkbeitrages im nicht privaten Bereich verletzen auch nicht das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG, in dem sie eine Datenerhebung bzw. Datenauskunft zur Beitragserhebung vorsehen. Hierin ist schon kein betriebsbezogener Eingriff zu sehen (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO).

Die Festsetzung der Säumniszuschläge in Höhe von 8,00 Euro (Bescheid zur Beitragsnummer 579 942 735) bzw. 341,77 Euro (Bescheid zur Beitragsnummer 149 815 036) findet ihre Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 1 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (Amtsblatt SH 2012, 1268 ff). Danach wird für den Fall, dass geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden, ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro, fällig. Der Säumniszuschlag wird mit der Rundfunkbeitragschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Die festgesetzten Säumniszuschläge entsprechen in formeller und materieller Hinsicht den genannten normativen Vorgaben.

Aus dem Landesverband

Infothek

Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften – Gemeindetag nimmt umfangreich Stellung

Der Gemeindetag hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden zum Gesetzentwurf zur Änderung wahl-

rechtlicher Vorschriften der regierungstragenden Fraktionen (LT-Drs. 18/3537) eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Der Gesetzentwurf, zu dem mehrere Änderungsanträge und weitere Gesetzentwürfe vorliegen, verfolgt v.a. Änderun-

gen im Landeswahlgesetz, im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sowie im Volksabstimmungsgesetz.

Ein erster von den kommunalen Landesverbänden geäußelter Kritikpunkt ist die beabsichtigte Regelung, die Wahlbehörden zur Landtags- und Kommunalwahl zu verpflichten, nicht radierfähige Stifte in den Wahlkabinen auszulegen. Der dadurch verursachte Mehraufwand erschließt sich

deshalb nicht, weil es in der Vergangenheit regelmäßig nicht zu Verunsicherungen oder Beschwerden von Wählerinnen und Wählern gekommen ist. Zudem stellt die Begründung, wonach der Anschein einer nachträglichen Manipulation ausgeschlossen werden soll, die ehrenamtlichen Wahlvorstände zu Unrecht ein Stück weit unter Generalverdacht. Zudem ist der Ablauf der Auszählung hinreichend gesetzlich konkretisiert. Jedem Wähler bleibt es schließlich unbenommen, die Wahl mit einem eigenen Schreibgerät durchzuführen.

Als sinnvoll hingegen bewertet die Stellungnahme die geplante Änderung, wonach die Teilnahme an der Briefwahl auch im Rahmen der Landtagswahl ohne weiteres - also ohne gesonderten Antrag - möglich sein soll. Dieses mittlerweile für alle anderen Wahlen geltende Prinzip entspricht ohnehin der vielerorts gelebten Praxis und könnte einen Beitrag zur Erhöhung der Wahlbeteiligung leisten.

Die kommunalen Landesverbände haben die Stellungnahme auch zum Anlass genommen, um für die Durchführung der Landtagswahl eine Regelung zur Kostenersatzung für die Kommunen zu fordern. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland unter den Flächenländern ohne eine entsprechende Kostenregelung.

Unter den beabsichtigten Änderungen im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) hat der Gemeindegtag die Einführung einer sog. Mehrheitssicherungsklausel begrüßt. Ziel der Regelung ist es, die Regularien zum Verhältnisgleich zu ergänzen, um sicherzustellen, dass eine Partei oder Wählergruppe, die über die Hälfte der Stimmen erhält, auch tatsächlich mindestens die Hälfte der Sitze innerhalb der Vertretungskörperschaft erhält. Im Rahmen der letzten Kommunalwahl war es zum Teil zu Ergebnissen gekommen, die die Mehrheitsverhältnisse nicht abgebildet haben.

Weiterhin begrüßt wurde die durch den Änderungsantrag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 18/3587) verfolgte (Wieder-) Einführung einer Sperrklausel von mindestens 2,5%. Denn die Handlungsfähigkeit unserer kommunalen Vertretungskörperschaften ist ein so hohes Gut, das die Verankerung einer Sperrklausel im GKWG rechtfertigt. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozesse zum Teil erheblich verzögern und wichtige kommunale

Entscheidungen in kleinteilig besetzten Vertretungskörperschaften zum Teil nicht mehr getroffen werden können und Sitzungen deutlich länger dauern. Die Arbeitsgemeinschaft hat in ihrer Stellungnahme eine Sperrklausel von mindestens 4 % als sachgerecht bewertet.

Als kritisch bewertet wurde das mit einem Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (Umdruck 5342) verfolgte Ziel, zum Schutze der Privatsphäre von Bewerbern für die Kommunal- und Landtagswahlen nicht mehr den Wohnsitz, sondern eine Erreichbarkeitsadresse bekannt zu geben. Die Übertragbarkeit dieses auf einer Entschließung des Berliner Abgeordnetenhauses beruhenden Vorschlags auf die Verhältnisse eines Flächenlandes wie Schleswig-Holstein muss bezweifelt werden. Denn nicht jeder Bewerber wird einer Partei oder Wählergruppe angehören, die ihrerseits wiederum über eine Geschäftsstelle im Orts- oder Kreisgebiet verfügt.

Auf Ablehnung stieß schließlich ein weiterer Vorstoß der Fraktion der Piraten mit dem Ziel, auf Amtsebene Bürgerentscheide zu implementieren (Gesetzesentwurf zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter, LT-Drs. 18/3539), da er den Strukturen der Ämter widerspricht. Das Amt ist zwar nach § 1 Abs. 1 der Amtsordnung (AO) eine Körperschaft, allerdings fehlt ihr die Gebietshoheit. Die Mitglieder des Amtsausschusses werden auch nicht direkt gewählt, weil es keine „Amtsbürger“ gibt und eine unmittelbare demokratische Legitimation der Mitglieder des Amtsausschusses insoweit entbehrlich ist. Vor diesem Hintergrund enthält § 24a AO auch nur einige Einwohnerrechte aus der Gemeindeordnung und keine Bürgerrechte. Zudem ergäben sich bei der Umsetzung auch praktische Probleme, denn nicht immer werden bestimmte Aufgaben von allen amtsangehörigen Gemeinden gleichermaßen auf ein Amt übertragen. Das bedeutet, dass es in der Regel einen „amtsweiten Bürgerentscheid“ ohnehin nicht geben kann bzw. nur dann, wenn alle Gemeinden eine bestimmte Aufgabe gleichermaßen übertragen hätten.

Die gesamte Stellungnahme ist auf der Homepage des Gemeindegtages in der Rubrik „Stellungnahmen und Positionspapiere“ unter der Adresse <http://www.shgt.de/de/stellungnahmen-und-positionspapiere> abrufbar.

Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtages zu Änderungen der Amtsordnung

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag hat am 04. Februar 2016 gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen (Landtagsdrucksache 18/3500) abgegeben, mit dem Gesetzesänderungen zur Konkretisierung des Minderheitenschutzes in der Gemeindeordnung, zur Stellung stellvertretender Ausschussmitglieder, zur Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie zur Zusammensetzung und Stimmengewichtung im Amtsausschuss geplant sind.

In dieser Stellungnahme weist der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag auf die erheblichen Irritationen hin, die der Gesetzesentwurf insbesondere hinsichtlich der Amtsordnung bei den Ämtern und Gemeinden ausgelöst hat. Wir wenden uns darin sowohl gegen die gesetzliche Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften als auch gegen die neu geplante Zusammensetzung und Stimmengewichtung im Amtsausschuss. Dabei zeigen wir die zahlreichen praktischen Probleme und die gesetzestechischen Mängel des Gesetzesentwurfes auf.

Die Stellungnahme wird auf der Internetseite des SHGT in der Rubrik „Stellungnahmen und Positionspapiere“ unter der Adresse <http://www.shgt.de/de/stellungnahmen-und-positionspapiere> eingestellt.

Termine:

15.03.2016: Landesvorstand SHGT, Kiel

16.03.2016: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT, Hannover

19.03.2016: Landesweite Aktion "Unser sauberes Schleswig-Holstein"

22.03.2016: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel

15.04.2016: Amtsvorstehertagung, Molfsee

12.05.2016: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss

18.05.2016: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

19.05.2016: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss

08.06.2016: Landesvorstand SHGT

Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ Frühjahrsputz am 19. März 2016

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag, der Städteverband Schleswig-Hol-

stein, die Provinzial Versicherungen sowie der Landesfeuerwehrverband Schleswig-

Holstein organisieren gemeinsam mit der NDR 1 Welle Nord und dem NDR Schleswig-Holstein Magazin als Medienpartner am Samstag, den 19. März 2016 die landesweite Müllsammelaktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“, an der sich wieder rund 200 Gemeinden und Städte

mit mehr als 20.000 Bürgerinnen und Bürgern beteiligen werden.

Ziel der seit 1994 jährlich stattfindenden Sammelaktion ist es, das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu fördern. Alle Einwohnerinnen und Einwohner in Schleswig-Holstein sind daher aufgerufen, sich an dem „Frühjahrsputz“ zu

beteiligen, damit unsere schöne Landschaft von Schmutz und Umweltsünden befreit werden kann.

Nach der Aktion treffen sich die freiwilligen Helferinnen und Helfer aller Altersgruppen vielerorts zu einem gemütlichen „Klön-schnack“ bei einem Imbiss. Auch in diesem Jahr werden Reporter/innen von der

NDR 1 Welle Nord und dem Schleswig-Holstein Magazin am 19. März vor Ort sein und über einzelne Aktivitäten im Land berichten.

Weitere Informationen sind auf der eigens für die Aktion geschalteten Website www.sauberes-sh.de abrufbar.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Hilfe überall: 25 Jahre europaweiter Notruf 112



Sondermarke 25 Jahre Europa-Notruf 112

Sie ist ebenso markant wie einfach: Unter der Telefonnummer 112 erreichen Menschen in ganz Europa schnelle Hilfe. Zum

25. Geburtstag der europaweiten Einführung der kostenfreien Notrufnummer hat das Bundesministerium der Finanzen nun extra eine Briefmarke herausgegeben. Das Postwertzeichen zeigt – ebenfalls markant einfach – eine weiße Zahl auf rotem Grund. Die 45 Cent-Briefmarke ist ab dem Erstausgabetag 11. Februar 2016 an allen Verkaufsstellen der Deutschen Post AG erhältlich. Dieser Tag ist der „Europäische Tag der 112“, der zum achten Mal stattfand und den einheitlichen Notruf noch bekannter machen soll. Ob Feuer in Finnland oder Unfall in Ungarn: Der Notruf 112 ist in Europa der einheitliche und direkte Draht zu schneller Hilfe. Die Telefonnummer 112 ist mittlerweile in allen Staaten der Europäischen Union die Nummer in Notfällen. Auch in sämtlichen Handynetzen verbindet 112 mit der zuständigen Notrufzentrale. Der Hintergrund: Dienstreise, Urlaub oder einfach

so: Die Mobilität innerhalb Europas ist hoch; eine EU-weit einheitliche Notrufnummer also sehr sinnvoll. So müssen die Bürger sich statt mehrerer Notrufnummern nur noch die 112 merken – und bekommen überall adäquate Hilfe! Der Anruf: Die Notrufnummer 112 kann von überall her erreicht werden: Egal ob Festnetz, öffentliches Telefon oder Mobiltelefon. Beim Handy muss allerdings eine SIM-Karte eingelegt sein. Seit Inkrafttreten dieser Vorschrift im Sommer 2009 hat sich das Aufkommen der vorsätzlichen Fehl-anrufe in den Leitstellen enorm verringert. Die Kosten: Das Gespräch über die Notrufnummer ist immer kostenlos! Die Antwort: Wer bei der 112 ans Telefon geht, ist auf Notfälle vorbereitet: In Abhängigkeit vom jeweiligen nationalen System für den Bevölkerungsschutz kommt der Notruf zumeist bei Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei an. Die dortigen Mitarbeiter sind für die Notrufabfrage geschult und sprechen beispielsweise in Deutschland häufig auch Englisch; in Grenznähe auch die Sprache der Nachbarregion.

Aus: Newsletter des LfV

Buchbesprechungen

Nebendahl/Badenhop/Strämke
**Kindertagesstättengesetz
Schleswig-Holstein**

Kommentar

Kommunal- und Schulverlag

5. Auflage 2015, 35,00 €,

356 Seiten, kartoniert

Die völlig neu bearbeitete Auflage des KiTaG-Kommentars erläutert die Regelungen des Gesetzes kompetent, zuverlässig und leicht verständlich und berücksichtigt sowohl den neuesten Erfahrungsstand der Praxis als auch die aktuelle Rechtsprechung zum KiTaG. Im Fokus steht insbesondere die Bedarfsplanung, die Errichtung und der Betrieb von Kindertages-

einrichtungen mit Blick auf das Kindeswohl und die Kindesgesundheit, auf die Betriebskostenfinanzierung und auf die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen aufgrund deren Bildungsauftrages. Erörtert werden auch die sich aus dem bundesgesetzlich geregelten Anspruch auf einen U3-Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle ergebenden Auswirkungen auf das KiTaG und die betriebliche Praxis. Die Erläuterungen berücksichtigen die organisatorischen, finanzwirtschaftlichen und pädagogischen Bestimmungen des Gesetzes. Betont praxisnahe, einprägsame und leicht nachvollziehbare Erläute-

rungen ermöglichen eine zielsichere Anwendung der gesetzlichen Regelungen.

Frank Scheuerer

Bürgermeister und Social Media

Reihe Bürgermeisterpraxis

19,80 €

102 Seiten, kartoniert,

Kommunal- und Schulverlag 2015

Reichten bislang Fernsehen, Hörfunk, Zeitschriften und Tageszeitungen aus, um eine Information oder eine politische Botschaft zu verbreiten, hat sich durch die Entwicklungen im Internet eine komplett

neue Welt der Kommunikation, aber vor allem der Interaktion eröffnet. Schnelleres Verbreiten von Nachrichten, Meinungen und Ansichten und die direkte Antwort bzw. Reaktion fast in Echtzeit verändern den Umgang miteinander umfassend. Kommunen müssen sich mit diesen Gegebenheiten auseinandersetzen. Zudem steht Social Media ihnen mit vielen Kommunikationsmöglichkeiten als Informationsplattform zur Verfügung. Auch Bürgermeister können diese Art der Kommunikation als Plattform für einen regen Informationsaustausch mit ihren Bürgern oder (potenziellen) Wählern nutzen. Das Buch gibt einen Überblick über die Arten von Social Media, über Nutzungsmöglichkeiten und ihre Grenzen und gibt Hintergrundinformationen zu den einzelnen Formen. Diplom-Kaufmann Frank Scheuerer hat langjährige Erfahrungen in leitenden Positionen im Bereich Online-Marketing und klassischen Medien - unter anderem bei Google Deutschland und internationalen Werbe- und Mediaagenturen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)
Preis € 74,90

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG
65026 Wiesbaden | Postfach 3629
Telefon (0611) 8 80 86-10
Telefax (0611) 8 80 86 77
www.kommunalpraxis.de
e-mail: info@kommunalpraxis.de

490. Nachlieferung

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 4a SH - Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Von Dierk Habermann, Prof. Dr. Marcus Arndt und anderen
Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der §§ 3 (Steuern), 8 (Beiträge), 8 a (Wiederkehren-der Beitrag für Verkehrsanlagen), 10 (Kur- und Tourismusabgaben) und Anhang zu § 6 (Gebühren für Einsätze der Feuerwehr).

J 6b - Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg
Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung auf den aktuellen Rechtsstand gebracht; neu eingefügt und kommentiert wurden die §§ 31 a und 50 a BBiG. Weiterhin wurde neue Rechtsprechung eingepflegt und auch die Literaturhinweise wurden aktualisiert und ergänzt.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner
Das Wohngeldgesetz und die Wohngeldverordnung wurden aktualisiert.

Die vorliegende **491. Nachlieferung** (Februar 2015) Preis € 74,90 enthält:

E 3b – EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a.D., Essen
Der neue Beitrag versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen ein Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.

G 1 SH – Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)

Von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen, Ministerialrat Jens Popken, und anderen
Mit dieser Lieferung werden zum einen die letzten Gesetzesänderungen in die Kommentierung eingearbeitet und der Anhang wird auf den neuesten Stand gebracht; zum anderen werden die bisher unbezetzten §§ 20-22, 106-108, 125-131, 141 SchulG erstmalig kommentiert.

Die vorliegende **492. Nachlieferung** (1. März 2015, € 74,90) enthält:

A 26 SH — Das Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz — GKWG)

Von Oberamtsrat Hans-Jürgen Thiel
Der Beitrag wurde entsprechend den letzten Gesetzesänderungen angepasst.

E 4 SH - Förderprogramme für Kommunen in Schleswig-Holstein

Von Dipl.-Volkswirt Christof Gladow

Neben der Aktualisierung der beschriebenen Fördermaßnahmen wurden neue Förderprogramme aufgenommen, wie z.B. „Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung“, „Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen“ im Förderbereich Infrastruktur und Wirtschaft, „Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung“ im Förderbereich Schule, Bildung, Arbeit und Soziales und im Förderbereich Energie und Umwelt „Zuwendungen für die Arbeit von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein“.

J 12 — Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

Von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller
Die Darstellung wurde vollständig aktualisiert; im Fokus stehen hier im Hinblick auf die Zuständigkeiten die Entwicklung der EWG/EG/EU und deren Aufgaben. Eine bedeutende Neuerung ist zudem die neue Biostoffverordnung, auf die eingegangen wird.
Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

L 12 SH — Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Von Richter am OVG Schleswig Reinhard Wilke, Bürgermeister Günther Gröller Rechtsanwalt Dr. Alexander Behnsen, Rechtsanwalt Dr. Bernd Hoefer und Richter am VG Dr. Christian Steinweg
Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu den § 12, 16, 17, 18 a, 20 sowie zum Sechsten Teil StrWG (Planung, Planfeststellung, Plangenehmigung und Enteignung) überarbeitet.

Hubert Meyer

Recht der Ratsfraktionen

8. Auflage 2015, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden
292 Seiten, kartoniert, 29,- €

Das Werk nimmt eine genaue Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor. Einen Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen, die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Zusätzlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung des hochsensiblen Themas der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene. Die aktuelle Rechtsprechung und das neue Schrifttum sind eingearbeitet sowie ein Hinweis auf die Nutzung der Social Media für die Arbeit der Fraktionen und der damit verbundenen Gefahren.

Der informativen Einführung folgt ein Überblick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über die Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont. Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen Rechnung. Wegen der einschneidenden Wirkungen werden die rechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses besonders gewürdigt.